

UNVERKÄUFLICHES EXEMPLAR

HANDBÜCHER  
FÜR DIE  
ANWALTSPRAXIS

HERAUSGEGEBEN VON

THOMAS GEISER

Dr. iur., Fürsprech und Notar,  
ordentlicher Professor an der Universität St.Gallen  
Ersatzrichter am Bundesgericht

PETER MÜNCH

Dr. iur., Advokat,  
wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesgericht



HELBING & LICHTENHAHN  
BASEL · GENÈVE · MÜNCHEN

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Schaden - Haftung - Versicherung** / Peter Münch/Thomas Geiser (Hrsg.). -  
Basel ; Genf ; München : Helbing und Lichtenhahn, 1999

(Handbücher für die Anwaltspraxis ; Bd. 5)

ISBN 3-7190-1761-3

**Zitiervorschlag:** Widmer, in: Münch/Geiser,  
Schaden – Haftung – Versicherung, Rz. 2.21

Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (technisch, elektronisch und/oder digital) zu übertragen, zu nutzen oder ab Datenbank sowie via Netzwerke zu kopieren und zu übertragen oder zu speichern (downloading), liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

ISBN-3-7190-1761-3

Bestellnummer 21 01761

©1999 by Helbing & Lichtenhahn Verlag AG, Basel

FÜNFTER BAND

**Schaden – Haftung –  
Versicherung**

PETER MÜNCH/THOMAS GEISER (Hrsg.)

HELBING & LICHTENHAHN  
BASEL · GENÈVE · MÜNCHEN

# Schaden – Haftung – Versicherung

PETER MÜNCH	
§ 1 Einleitung . . . . .	1

## Erster Teil Grundlagen

PIERRE WIDMER	
§ 2 Privatrechtliche Haftung . . . . .	7

JOST GROSS	
§ 3 Staats- und Beamtenhaftung . . . . .	95

STEPHAN WEBER	
§ 4 Privatversicherung . . . . .	129

UELI KIESER	
§ 5 Sozialversicherung . . . . .	187

PETER BECK	
§ 6 Zusammenwirken der Schadenausgleichsysteme . . . . .	235

## Zweiter Teil Mandatsführung

ATILAY ILERI	
§ 7 Vertretung von Geschädigten . . . . .	323

HANS BÄTTIG/CHRISTOPH GRABER/ANTON K. SCHNYDER	
§ 8 Vertretung von Haftpflichtigen und Versicherungen . . . . .	357

## Dritter Teil Schaden und Genugtuung

MARC SCHAETZLE	
§ 9 Der Schaden und seine Berechnung . . . . .	401

MAX SIDLER	
§ 10 Die Genugtuung und ihre Bemessung . . . . .	445

**Vierter Teil**  
**Typische Schadenfälle**

MANFRED DÄHLER/RENÉ SCHAFFHAUSER	
§ 11 Verkehrsunfall . . . . .	493
ADRIAN VON KAENEL	
§ 12 Unfall am Arbeitsplatz . . . . .	579
HANS-KASPAR STIFFLER	
§ 13 Sportunfall, insbesondere Skiunfall . . . . .	631
DOMINIK ZEHNTER	
§ 14 Gewaltverbrechen . . . . .	677
HEINZ HAUSHEER	
§ 15 Unsorgfältige ärztliche Behandlung . . . . .	719
HANS PETER WALTER	
§ 16 Unsorgfältige Führung eines Anwaltsmandats . . . . .	781
ROLAND MÜLLER	
§ 17 Unsorgfältige Führung eines Verwaltungsratsmandats . . . . .	825
CHRISTIAN HILTI	
§ 18 Verletzung von Immaterialgüterrechten und unlauterer Wettbewerb . . . . .	867
HANSJÖRG SEILER	
§ 19 Produktfehler . . . . .	935
GERHARD SCHMID/URS FANKHAUSER	
§ 20 Industrieunfall . . . . .	973

**Fünfter Teil**  
**Versicherungsbetrug**

THOMAS PFISTER	
§ 21 Versicherungsbetrug: Zivilrechtliche Aspekte . . . . .	1051
MARKUS BOOG	
§ 22 Versicherungsbetrug: Strafrechtliche Aspekte . . . . .	1073

## § 4 Privatversicherung

STEPHAN WEBER\*

Literaturauswahl: Vgl. Rz. 4.128 ff.

### I. Funktion und Bedeutung

#### 1. Sicherungsbedürfnis

Die primäre Funktion der Privatversicherung besteht darin, das *Sicherungsbedürfnis* der Menschen zu befriedigen. Das Leben ist bekanntlich lebensgefährlich und die Versicherung kann die Gefahren selbstverständlich nicht beseitigen. Sie kann aber in Form von Geldleistungen die finanziellen Folgen von Schicksalsschlägen ganz oder teilweise ausgleichen. Die Versicherung bezweckt also die *Wiedergutmachung von wirtschaftlichen Nachteilen*. Die Privatassekuranz übernimmt diese Aufgabe nicht allein, sondern zusammen mit der Sozialversicherung, die heute weit über eine blosse Existenzsicherung hinausgeht und in gewissen Bereichen dem Privatversicherungsrecht lediglich noch komplementäre Bedeutung zukommen lässt. Besonders augenfällig ist diese Entwicklung im Bereich der Unfallversicherung. Nach wie vor Domänen des Privatversicherungsrechts sind dagegen die Haftpflicht- und die Sachversicherung.

4.1

#### 2. Technik der Versicherung

Um diese pekuniäre Schutzfunktion erfüllen zu können, bedient sich die Versicherung einer Technik, die stark vereinfacht dahingehend zusammengefasst werden kann, dass die befürchtete Gefahrrealisierung auf die Gesamtheit der gegen diese Gefahr versicherten Personen verteilt wird. Da innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens nur ein geringer Teil der Personen tatsächlich von den befürchteten Ereignissen betroffen wird, kann der individuell eingetretene Schaden durch die

4.2

\* Für die Mithilfe bei der Erstellung und Durchsicht des Manuskripts danke ich Herrn Assessor Christof Knappen und Herrn lic. iur. Urs Gassmann.

Beiträge der Teilnehmer der Gemeinschaft beglichen werden. Damit diese Beiträge – die Prämien – berechnet werden können, muss der Versicherer aus den Zahlen der Vergangenheit *Statistiken* erstellen und daraus die Wahrscheinlichkeiten errechnen, wie oft sich die versicherte Gefahr in einem bestimmten Zeitraum zukünftig realisiert<sup>1</sup>. Zufallsbedingte Schwankungen können dabei insoweit ausgeschlossen werden, als eine entsprechend grosse Anzahl von untersuchten Fällen und Personen zur Verfügung steht. Eine ausreichende Datenreihe ist Voraussetzung für das *Gesetz der grossen Zahl*, das der Versicherung dazu dient, dem Zufall auf die Schliche zu kommen<sup>2</sup>.

### 3. Risikostreuung

- 4.3 Nicht immer ist die Versicherung in der Lage, ein Risiko selber zu tragen. Grössere Risiken werden daher auf mehrere Gesellschaften verteilt. Dies kann in Form der *Mitversicherung* geschehen. Bei der Mitversicherung beteiligen sich zwei oder mehrere Versicherer am gleichen Versicherungsvertrag. Der Versicherungsnehmer verhandelt aber auch bei dieser Konstellation meist nur mit einem Versicherer, dem die Führung obliegt. Die einzelnen Versicherer sind Teilschuldner und müssen daher nicht solidarisch eintreten. Die Mitversicherung ist im VVG nicht geregelt, so dass alles von der Ausgestaltung des jeweiligen Vertrages abhängt<sup>3</sup>.
- 4.4 Will ein Versicherer ein Risiko nicht selber tragen, kann er sich seinerseits versichern lassen. Auch die Risikobegrenzung durch die sogenannte *Rückversicherung*<sup>4</sup> ändert aber nichts an den Parteiverhältnissen. Nur der als Erst- oder Direktversicherer bezeichnete Versicherer

---

1 Im Gefolge der Deregulierung ist die Kooperation unter den Versicherern schwieriger geworden und präsentieren sich die Umschreibungen der versicherten Risiken nicht mehr so homogen, was aus statistischer Sicht nicht unproblematisch ist.

2 Zu den technischen Elementen der Versicherung MAURER, *Privatversicherungsrecht*, 62 ff.; KUHN, *Grundzüge*, 19 ff.

3 Zur Mitversicherung NEBEL und FISCHER, 52 ff.

4 Eine Einführung in die Rückversicherung liefert das im Literaturverzeichnis aufgeführte Werk von MARCEL GROSSMANN (Rz. 4.131); vgl. auch unten Rz. 4.13.

tritt in Erscheinung, und der Versicherungsnehmer wird über die bestehende Rückversicherung meist auch gar nicht orientiert. Die Rückversicherung kann unterschiedlich ausgestaltet werden. Der Rückversicherer trägt den Schaden entweder ab einem bestimmten Höchstbetrag (Schadenexzedentenvertrag), der sich auf den einzelnen Schadenfall oder die Jahresbelastung bezieht (Stop-Loss-Vertrag). Der Erstversicherer kann aber auch die Risiken bis zu einer bestimmten Versicherungssumme übernehmen (Summenexzedentenversicherung) oder eine fixe Quote der Schadenbelastung bestimmter Geschäfte für sich behalten oder die erwähnten Erscheinungsformen miteinander kombinieren. Der Rückversicherer behält von grossen Risiken ebenfalls nur einen Teil bei sich. Diese sogenannte Retrozession führt dazu, dass bei Grossschäden verschiedene Rückversicherer beteiligt sind, womit eine weltweite Risikoverteilung möglich wird.

Eine weitere Möglichkeit der Risikobegrenzung bildet der Zusammenschluss mehrerer Versicherer in einem *Pool*. Die zu versichernden Risiken werden in einen Topf geworfen, und jede Gesellschaft beteiligt sich nach einer bestimmten Quote. Geschaffen wurde etwa ein Pool für die Luftfahrtversicherung, für die Versicherung von Nuklearschäden und für Elementarschäden.

4.5

#### 4. Schadensüberwälzung

Im Vordergrund dieses Buches steht das *Haftpflichtrecht*. In der Diskussion um Haftungsfragen kommt der Haftpflichtversicherung eine zentrale Bedeutung zu. Gerade aus der Sicht der Geschädigten wird das Vorhandensein eines Versicherers heutzutage als Selbstverständlichkeit erachtet. Mit der Zunahme der Gefahren des täglichen Lebens sind auch die Tatbestände erweitert worden, die eine Haftung begründen können. Die Selbsttragung des Schadens, wie sie noch in der Parömie «*casum sentit dominus*» zum Ausdruck kommt, wird zunehmend nicht mehr als Selbstverständlichkeit empfunden. Der weitverbreitete Versicherungs- und Vorsorgeschutz hat zu einer eigentlichen «*Vergesellschaftung*» des Schadens geführt. Nicht mehr der Einzelne, sondern ein Kollektiv wird

4.6



mit den finanziellen Folgen eines Schadenfalles belastet<sup>5</sup>. In einem erheblichen Teil der Schadenfälle würde denn auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haftpflichtigen nicht ausreichen, um die geschuldete Ersatzleistung zu begleichen. Das macht deutlich, dass die Versicherer sowohl den Schutz des Versicherungsnehmers als auch den Schutz der Geschädigten zu gewährleisten haben<sup>6</sup>.

## 5. Wirtschaftliche Bedeutung

- 4.7 Die Bedeutung der Versicherungswirtschaft unter ökonomischen Aspekten lässt sich an folgenden Zahlen ermessen: Im Jahre 1996 betragen die *Prämieneinnahmen* der Privatassekuranz im direkten Schweizer Geschäft über Fr. 40 Mia.<sup>7</sup>, was einem Anteil am Bruttoinlandprodukt von 11,2% ausmacht<sup>8</sup>. Von diesen Prämien entfielen über die Hälfte auf die Lebensversicherungen. Die Beiträge für die Branchen der Haftpflichtversicherung betragen über Fr. 3 Mia.

## II. System des schweizerischen Privatversicherungsrechts

### 1. Aufsichtsrecht

- 4.8 Art. 34 Abs. 2 BV unterstellt die «Privatunternehmungen des Versicherungswesens» der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes. Diese Aufsicht erfolgt gemäss Art. 1 des *Versicherungsaufsichtsgesetzes* (VAG) «insbesondere zum Schutze der Versicherten»<sup>9</sup>. Primäres Ziel ist die Missbrauchsbekämpfung und die Minimierung des Insolvenzrisikos.

5 Es fällt bereits der Begriff der «Vollkasko-Gesellschaft».

6 Um dem Gläubigerschutzgedanken gerecht zu werden, schreibt der Gesetzgeber für besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten zwingend eine Haftpflichtversicherung vor; zur Haftpflichtversicherung unten Rz. 4.62 ff.

7 Vgl. Jahresbericht des SCHWEIZERISCHEN VERSICHERUNGSVERBANDES 1997/98, 86 f.; statistische Angaben auch im alljährlich erscheinenden Bericht des Bundesamtes für Privatversicherung «Die privaten Versicherungseinrichtungen in der Schweiz».

8 Hier nimmt die Schweiz hinter Grossbritannien einen Spitzenplatz in Europa ein.

9 Die Aufsicht über die Träger der beruflichen Vorsorge ist im BVG gesondert geregelt.

Zu diesem Zweck regelt das Aufsichtsrecht die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb, die eigentliche Aufsicht über den Geschäftsbetrieb und die Beendigung des Geschäftsbetriebes.

Die staatliche Aufsicht wird durch das *Bundesamt für Privatversicherungswesen (BPV)* ausgeübt. Früher unterlagen die Versicherungsprodukte einer präventiven Kontrolle durch das Aufsichtsamt. Im Zuge der Deregulierung wurden für die meisten *Tarife und Versicherungsbedingungen* die bis anhin bestandene *Genehmigungspflicht* aufgehoben. Die Schadenversicherungsverordnung<sup>10</sup> unterstellt heute noch einige wenige Versicherungszweige der Genehmigungspflicht. Namentlich sind dies die Lebensversicherung, die Kranken- und Krankenzusatzversicherung und die obligatorische Elementarschadenversicherung. 4.9

Als Folge der Deregulierung des Versicherungsmarktes hat sich ein erhöhter Wettbewerb unter den Versicherern eingestellt, der zu tieferen Prämien und zu einer grösseren *Produktvielfalt* geführt hat. Der Versicherungsnehmer verfügt heute über eine grössere Wahlfreiheit, doch hat damit auch die Transparenz des Marktes gelitten. 4.10

## 2. Versicherungsvertragsgesetz und Versicherungsbedingungen

### a) *Verhältnis von VVG und OR*

Die Auseinandersetzung mit privatversicherungsrechtlichen Fragen beginnt mit der Bestimmung der massgebenden Rechtsgrundlagen. Ausgangspunkt bildet der *Versicherungsvertrag*, der die Rechte und Pflichten des Versicherers auf der einen Seite sowie des Versicherungsnehmers und der Versicherten auf der anderen Seite regelt. 4.11

Den gesetzlichen Hintergrund liefert das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908<sup>11</sup>. Das VVG ist *lex specialis* 4.12

<sup>10</sup> SR 961.711; Art. 26.

<sup>11</sup> Das Gesetz stützt sich nicht auf Art. 34 Abs. 2 BV, der die Grundlage für die öffentlichrechtliche Aufsicht über die Versicherungsunternehmen liefert, sondern auf Art. 64 BV, die Kompetenznorm für das Zivilrecht. Die Botschaft vom 2. Februar 1904 ist in BBl 1904 I 241 ff. abgedruckt.

zum Obligationenrecht. Die subsidiäre Anwendbarkeit des OR folgt explizit aus Art. 100 VVG, wonach das Obligationenrecht zur Anwendung kommt, sofern das VVG keine spezielle Regelung enthält<sup>12</sup>.

- 4.13 Auf welche Verträge das VVG Anwendung findet, wird in Art. 101 VVG negativ umschrieben. Danach gilt das VVG nicht für Rückversicherungsverträge (Art. 101 Abs. 1 Ziff. 1 VVG)<sup>13</sup> sowie für Verträge von Versicherungseinrichtungen, die nicht der Versicherungsaufsicht unterstellt sind (Art. 101 Abs. 1 Ziff. 2 VVG). In diesen Fällen ist gemäss Art. 101 Abs. 2 VVG auf das *Obligationenrecht* zurückzugreifen. Für die übrigen Versicherungsverträge hat das VVG – mit einigen wenigen Ausnahmen und Ergänzungen (Art. 101b und 101c VVG)<sup>14</sup> – Gültigkeit.

b) *Systematik des VVG*

- 4.14 Das VVG gliedert sich in 5 Abschnitte:
- I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–47);
  - II. Besondere Bestimmungen über die Schadensversicherung (Art. 48–72);
  - III. Besondere Bestimmungen über die Personenversicherung (Art. 73–96);
  - IV. Zwingende Bestimmungen (Art. 97–99);
  - V. Schlussbestimmungen (Art. 100–104).
- 4.15 Die Bestimmungen über die *Schadensversicherung* gelten auch für die Sach- und die Vermögensversicherung, zu der zum Beispiel die Haftpflichtversicherung zählt. Auch die *Personenversicherung* kann als Schadensversicherung ausgestaltet werden, so dass die Gegenüberstellung von Schadens- und Personenversicherung systematisch nicht korrekt ist<sup>15</sup>.

---

12 Das darf aber nicht dahin verstanden werden, dass Lücken ausnahmslos durch das OR zu füllen sind. Auch im Versicherungsvertragsrecht ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Lückenfüllung zu verfahren und die systemgerechtere Lösung zu favorisieren; Einzelheiten in der Arbeit von STIEFEL.

13 Zur Rückversicherung MAURER, *Privatversicherungsrecht*, 557, und oben Rz. 4.4.

14 Ergänzungen zum VVG finden sich im SVG und weiteren Spezialgesetzen.

15 Zu den systematischen Mängeln des VVG auch GAUCH, 65 ff.

c) *Zwingende Bestimmungen*

Obwohl das VVG dem Privatrecht zugeordnet wird, ist der Grundsatz der Privatautonomie mehrfach eingeschränkt. Neben den aufsichtsrechtlichen Vorgaben<sup>16</sup> enthält das VVG Bestimmungen, welche überhaupt nicht oder nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers abgeändert werden können. Art. 97 Abs. 1 VVG listet die absolut *zwingenden Vorschriften* auf. Art. 98 VVG nennt die relativ zwingenden Artikel, also jene, von denen nur zugunsten des Versicherungsnehmers abgewichen werden kann. Der Gesetzgeber hat die Vertragsfreiheit zu Lasten des Versicherers eingeschränkt und damit dem Umstand Rechnung getragen, dass sich beim Versicherungsvertrag nicht gleich starke Parteien gegenüberstehen. 4.16

Die *Position des Versicherers* ist vor allem dadurch gestärkt, dass er die Konditionen weitgehend diktiert und die zu zeichnenden Risiken frei selektieren kann. Für das Zustandekommen von Versicherungsverträgen sieht das VVG zudem ein vom OR abweichendes Antragsverfahren vor, welches den Versicherer berechtigt, Vertragsabschlüsse allein in sein Ermessen zu stellen<sup>17</sup>. Ein Kontrahierungszwang besteht nicht, auch nicht im Bereich der obligatorischen Versicherungen. 4.17

d) *Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen*

Um den Grundsätzen der Versicherungstechnik, dem Gesetz der grossen Zahl und den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen gerecht zu werden, ist der Versicherer gezwungen, innerhalb der einzelnen Sparten des Versicherungsgeschäfts eine Vielzahl von *standardisierten Verträgen* abzuschliessen. Dies geschieht durch die Verwendung von sogenannten *Allgemeinen Versicherungsbedingungen* (AVB), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherungsbranche<sup>18</sup>. 4.18

16 Oben Rz. 4.8.

17 Vgl. Art. 1 ff. VVG.

18 So muss zum Beispiel einer der grössten schweizerischen Versicherer allein im Bereich der Motorfahrzeughaftpflicht über eine Million Kundenbeziehungen bearbeiten.

- 4.19 Die AVB legen – zeitgemäss gesprochen im Sinne einer *Produktbeschreibung* – fest, unter welchen Voraussetzungen der Versicherer seine Leistung zu erbringen hat und regeln andererseits die Modalitäten der vom Versicherungsnehmer zu entrichtenden Prämie. Sie enthalten zudem Bestimmungen über den zeitlichen Geltungsbereich sowie eine Reihe von Pflichten bzw. Obliegenheiten, welche der Versicherungsnehmer vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat. Dazu kommen Bestimmungen über die Beendigung des Versicherungsvertrages und über das prozessuale Verhalten.
- 4.20 Die AVB folgen in ihrem Aufbau meist dem folgenden Muster. Sie umschreiben zunächst den grundsätzlichen *Deckungsumfang* im Sinne einer primären Risikoabgrenzung. In einem zweiten Schritt wird die umschriebene versicherte Gefahr durch Ausschlussklauseln punktuell wieder eingeschränkt. Es folgen alsdann – gegenläufig zu den Ausschlüssen – die zusätzlich gedeckten Risiken, die meist gegen einen Prämienzuschlag eingeschlossen werden.
- 4.21 Die AVB werden oft ergänzt durch «*Besondere Vertragsbedingungen*». In solchen BVB sind spezifische Regelungen enthalten, die als Ausnahme zu den AVB den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers besser angepasst sind. Vor allem im Bereich der Unternehmensversicherungen sind auch individuelle Absprachen anzutreffen, die ganz auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles zugeschnitten sein können.
- Für die Inhaltsbestimmung ist folgende *Normenhierarchie* zu beachten:
1. Absolut oder relativ zwingende Bestimmungen (Art. 97 und 98 VVG);
  2. Vertragliche Einzelvereinbarung;
  3. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB);
  4. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB);
  5. Dispositive Bestimmungen des VVG;
  6. Obligationenrecht oder Lückenfüllung.

e) *Auslegungsgrundsätze*

- 4.22 Wie bei Auslegungsfragen im Versicherungsvertragsrecht vorzugehen ist, fasst BGE 115 II 268 zusammen: «Für die Auslegung einer Versi-

cherungsvertragsbestimmung ist wie bei jedem Vertrag (...) grundsätzlich der wirkliche Wille der Parteien zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, ist auf den mutmasslichen Willen abzustellen. Er ist nach dem *Vertrauensgrundsatz* aufgrund aller Umstände des Vertragsschlusses zu ermitteln (...). Dabei hat der Richter zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht anzunehmen ist, dass die Parteien eine unangemessene Lösung gewollt haben. Da das dispositives Recht in der Regel die Interessen der Parteien ausgewogen wahrt, hat die Partei, die davon abweichen will, dies mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen (...). Schliesslich gilt nach konstanter Rechtsprechung (...), dass gemäss der sogenannten Unklarheitsregel zweideutige Wendungen in allgemeinen, formularmässig vorgeformten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen sind»<sup>19</sup>.

Eine Konkretisierung der *Unklarheitsregel* findet sich in *Art. 33 VVG*. 4.23  
 Danach «haftet der Versicherer für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst». Die Unklarheitsregel, die der für den Versicherer ungünstigeren Bedeutung der in Frage stehenden Bestimmung den Vorrang einräumt, kommt aber nicht schon dann zum Zuge, wenn die Auslegung streitig ist, sondern erst, wenn der Zweifel durch die übrigen Auslegungsmittel nicht beseitigt werden kann<sup>20</sup>. Auszugehen ist zunächst vom allgemeinen Sprachgebrauch. Soweit keine speziellen Kenntnisse vorausgesetzt werden können, sind dabei namentlich die in den AVB häufig anzutreffenden *fachtechnischen Ausdrücke* nach dem Verständnis auszulegen, die ein Laie der betreffenden Bestimmung entgegenbringt<sup>21</sup>.

19 Gleich auch BGE 117 II 621; 122 III 121. Abgelehnt wird damit die vor allem in Deutschland vertretene gesetzesähnliche Auslegung, die von den besonderen Umständen und den individuellen Vorstellungen der Parteien abstrahiert. Eine solche Sichtweise rechtfertigt sich nur, wenn eine Gesetzesbestimmung telquel in die Vertragsbestimmungen aufgenommen wird; GAUCH/SCHLUEP, Schweizerisches Obligationenrecht, N 1230, 1241; BGE 119 II 373 den Begriff der «Aussichtslosigkeit» in der Rechtsschutzversicherung betreffend.

20 MAURER, Privatversicherungsrecht, 163.

21 Zur Auslegung von Ausschlussklauseln BGE 116 II 345 (Ausschluss des schlechten

### 3. Rechtsschutz

#### a) *Aussergerichtliches Verfahren*

- 4.24 Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden meist auf dem Korrespondenzweg oder in einem Gespräch ausgeräumt. Regelmässig wird zwischen den Parteien ein aussergerichtlicher *Vergleich* angestrebt, so dass Prozesse äusserst selten sind<sup>22</sup>. Bei der Entscheidungsfindung werden die hierarchischen Strukturen der Versicherungsgesellschaften als Instanzenzug eingesetzt. Allerdings führen heute die zum Teil äusserst komplexe und einem häufigen Wandel unterliegende Organisation der Versicherungsgesellschaften und die damit verbundenen personellen Wechsel zu vermehrten Verständigungsschwierigkeiten.

#### b) *Zivilprozess*

- 4.25 Kommt es zu keiner aussergerichtlichen Einigung, sind privatrechtliche Streitigkeiten im Zivilprozess zu beseitigen. Für diesen existiert, darauf verweist Art. 46a VVG, insofern eine Besonderheit, als gemäss Art. 28 VAG der Versicherte<sup>23</sup> den Versicherer bei Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen an seinem schweizerischen Wohnsitzkanton einklagen kann. Er muss also nicht ausserhalb des Wohnsitzkantons prozessieren. Diese Bestimmung gilt allerdings nach Art. 28 Abs. 2 VAG nicht, wenn das Haftpflichtrecht, wie zum Beispiel Art. 84 SVG, einen besonderen

---

Baugrundes in der Elementarversicherung); 118 II 342 (Obhuts- und Bearbeitungsklausel); 116 II 189 (Ausschluss von Drogenmissbrauch in der kollektiven Kranken-Taggeldversicherung hinsichtlich Zigarettenkonsums); vgl. auch die Ausführungen zu den Ausschlussklauseln, unten Rz. 4.76 ff.

22 MAURER, Privatversicherungsrecht, 192, Anm. 373, geht von 0,2 ‰ aus, für die Motorfahrzeugversicherung weist eine Untersuchung des CEA 0,8 ‰ aus, was im Ländervergleich sehr tief liegt.

23 Nach der Terminologie des VVG ist darunter der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte zu verstehen.

*Gerichtsstand* vorsieht<sup>24</sup>. Widersprechen die Versicherungsverträge diesen Gerichtsstandsbestimmungen, sind sie nach Art. 30 VAG nichtig.

Für Streitigkeiten aus *Zusatzversicherungen*<sup>25</sup> zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG müssen die Kantone ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen, in dem der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt und die Beweise nach freiem Ermessen würdigt (Art. 47 Abs. 2 VAG) und den Parteien, soweit keine mutwillige Prozessführung vorliegt, keine Verfahrenskosten auferlegt werden dürfen (Art. 47 Abs. 3 VAG). Auch wenn damit eine Angleichung an die Verfahrensregeln des Sozialversicherungsrechts vorgegeben wird, befriedigen die unterschiedlichen Prozesswege nicht. Sind die Zusatzversicherungen mit weiteren Versicherungen kombiniert, können sich bis zu drei verschiedene Rechtswege ergeben<sup>26</sup>. Es drängt sich auf, die kombinierte Zusatzversicherung alsdann je nach Dominanz der Elemente als Zusatzversicherung oder als gewöhnlichen Versicherungsvertrag zu qualifizieren<sup>27</sup>. 4.26

Aus zeitlichen Gründen, aber auch durch die geforderten Spezialkenntnisse setzen der Anspruchsteller und der Versicherer bei Meinungsverschiedenheiten oft auch einen *Schiedsrichter* oder in seltenen Fällen ein Schiedsgericht ein. Sie können die Streitfrage auch einem *Vermittler* unterbreiten oder ein Mediationsverfahren durchführen. Oft werden einzelne Aspekte auch durch ein Schiedsgutachten geklärt. 4.27

---

24 Weitere Besonderheiten bestehen für die Feuerversicherung, für die gemäss Art. 28 Abs. 3 VAG die Klagen auch am Ort der gelegenen Sache eingereicht werden können, und für ausländische Versicherer, für die Art. 29 VAG als Gerichtsstand (und Betreibungsort) den Ort der Geschäftsstelle als ordentlichen Gerichtsstand vorsieht.

25 Obwohl nur die Zusatzversicherungen erwähnt sind, gehören dazu auch die «weiteren Versicherungsarten», die in Art. 12 Abs. 2 KVG erwähnt sind und für die nach Art. 12 Abs. 3 KVG ebenfalls das VVG gilt; MAURER, Krankenversicherungsrecht, 135.

26 Einige Kantone sehen in den Einführungsgesetzen zum KVG vor, dass auch für Streitigkeiten aus dem Zusatzbereich die kantonalen Versicherungsgerichte zuständig sind. Letztinstanzlich urteilt aber nicht das EVG, sondern das Bundesgericht in Lausanne.

27 Dazu auch VIRET, Assurance-maladie, 685 ff.; BRULHART, 751 ff.



c) *Verwaltungs(gerichts)beschwerde und Aufsichtsanzeige*

- 4.28 Aufsichtsrechtliche Anordnungen gegenüber den Versicherungseinrichtungen erfolgen im *Verfügungsverfahren* nach dem VwVG. Solche können, soweit überhaupt noch eine Genehmigungspflicht besteht, die Prämien oder Tarife betreffen. Zur Beschwerde gegen eine Verfügung ist nach Art. 48 lit. a VwVG berechtigt, wer durch diese berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung hat. Primär richten sich die Verfügungen an die Versicherungsgesellschaften. Auch der Versicherungsnehmer kann aber insbesondere durch eine Tarifänderung in seinen Interessen betroffen sein. Art. 46 Abs. 3 VAG sieht daher vor, dass «eine Verfügung über Tarife, die laufende Versicherungsverträge berührt», im Amtsblatt publiziert werden muss. Die Mitteilung gilt als Eröffnung der Verfügung und kann innert 30 Tagen mittels Beschwerde angefochten werden. Der Beschwerdeentscheid kann an die Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung weitergezogen werden und unterliegt letztlich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht (Art. 45a VAG).
- 4.29 Das BPV ist als Aufsichtsinstanz aber nicht befugt, über eine privatrechtliche Streitigkeit zu entscheiden; für diese gilt, wie erwähnt, der Zivilprozess (Art. 47 VAG). Es wacht aber darüber, dass die Versicherer ihre Geschäfte korrekt abwickeln. Der Versicherungsnehmer, Versicherte oder Geschädigte kann sich mittels *Aufsichtsbeschwerde* nach Art. 71 VwVG ans BPV wenden, wenn er sich inkorrekt behandelt fühlt. Die Aufsichtsbeschwerde gewährt dem Anzeiger allerdings keine Parteirechte und gibt ihm auch keinen Anspruch auf einen Sachentscheid. Das BPV kann aber den betroffenen Versicherer zur Prüfung des strittigen Falles veranlassen.

d) *Ombudsstelle und weitere Einrichtungen*

- 4.30 Als erste Organisation hat der Schweizerische Versicherungsverband 1972 die *Institution des Ombudsmanns* eingeführt. Die Unabhängigkeit dieser Institution soll dadurch gewährleistet werden, dass der Ombuds-

mann bzw. die Ombudsfrau<sup>28</sup> durch einen versicherungsunabhängigen Stiftungsrat beaufsichtigt wird. Die Beratung ist kostenlos und die Anfragen können formlos erfolgen. Seit ihrem Bestehen sind die Gesuche von rund 500 auf 3000 angestiegen. Da der Ombudsmann im Gegensatz zu ausländischen Modellen keinerlei Entscheidungsbefugnisse besitzt, kann eine Lösung allerdings nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Anfragen werden in der Regel den betroffenen Versicherern zur Stellungnahme eingereicht. Nimmt der Ombudsmann eine unterschiedliche Position ein, wird bei den Gesellschaften interveniert und bei erfolgloser Vermittlung die unterschiedliche Beurteilung dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Die Ombudsstelle behandelt keine Fälle, in denen ein Rechtsvertreter bereits mandatiert ist<sup>29</sup>.

Für bestimmte Sparten des Versicherungsgeschäftes haben sich weitere Institutionen gebildet, die zum Schutze der Versicherten tätig werden. Erwähnt sei die *Gutachterstelle der FMH* (Verbindung der Schweizer Ärzte). Diese Institution begutachtet vermutete ärztliche Diagnose- und Behandlungsfehler und kann vom Patienten oder vom bezichtigten Arzt angerufen werden. Die einzelnen Modalitäten sind in einem Reglement geregelt<sup>30</sup>.

4.31

#### 4. Revisionsbestrebungen

Sowohl das VAG als auch das VVG sind seit längerem Gegenstand von Revisionsbestrebungen. Das geltende *Aufsichtsrecht* ist wenig transparent. Es wird in verschiedenen Gesetzen und über einem Dutzend Verordnungen und Bundesratsbeschlüssen geregelt<sup>31</sup>. Nebst der Straffung

4.32

28 Die Stelle bekleidet zur Zeit Nationalrätin Lilli Nabholz.

29 Näheres zu dieser Institution bei RAYMOND BROGER, Die Schutzfunktion des Ombudsmanns, SVZ 1975, 238 ff., sowie in den Jahresberichten der Ombudsstelle; EDUARD AMSTAD, Der Ombudsmann der Privatversicherung ( Was er tut und was er sieht), Tagungsunterlage Strassenverkehrsrechts-Tagung 1990, Freiburg 1990.

30 Das Reglement findet sich abgedruckt in der Schweizerischen Ärztezeitung (SÄZ) 1996, 1465 ff., sowie die neuesten Änderungen in SÄZ 1998, 1927 f.

31 Versicherungsaufsichtsgesetz (SR 961.01), Kautionsgesetz (SR 961.02), Sicherstellungsgesetz (SR 961.03), Lebensversicherungsgesetz (SR 961.61) und Schadenversicherungsgesetz (SR 961.71).

geht es bei der Revision insbesondere um die Anpassung an das *EU-Aufsichtsrecht*, wie sie in der 3. Richtliniengeneration Leben und Nichtleben vorgegeben ist.

- 4.33 Parallel dazu ist die *Revision des VVG* an die Hand genommen worden. Eine Revision des VVG wurde verschiedentlich gefordert, politisch, weil eine konsumentenfreundlichere Regelung des Versicherungsvertrages als notwendig erachtet wird, aus juristischer Sicht, weil dem Gesetz mangelhafte Systematik<sup>32</sup>, Lückenhaftigkeit und sprachliche Defizite vorgeworfen werden. Die wichtigsten materiellen Postulate betreffen die Beseitigung des Alles-oder-Nichts-Prinzips bei der Anzeigepflichtverletzung<sup>33</sup>, die Beseitigung des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Prämie, die Einführung von Informationspflichten beim Vertragsabschluss, eine klarere Regelung der Vertretungsverhältnisse, die Verlängerung und Präzisierung der Verjährungsfristen, der Übergang des Versicherungsvertrages bei Handänderungen und die Verbesserung der Regressposition des Schadenversicherers<sup>34</sup>.

### III. Zentrale Rechtsfragen

#### 1. Einteilung der Versicherungen

##### a) *Nach dem versicherten Gegenstand*

- 4.34 Für die Einteilung der Versicherungen werden unterschiedliche Kriterien herangezogen<sup>35</sup>. Im Vordergrund steht die Einteilung nach dem ver-

32 Ein Hauptmangel des heutigen VVG liegt darin, dass im besonderen Teil nicht zwischen Schadens- und Summenversicherungen einerseits und zwischen Sach-, Personen- und Vermögensversicherung andererseits unterschieden wird.

33 Nach der heutigen Regelung verliert der Geschädigte den Versicherungsschutz auch dann, wenn die Anzeigepflichtverletzung weder verschuldet noch mit dem eingetretenen Schadenfall in einem Zusammenhang steht, was stossend ist; vgl. Art. 6 VVG und die Ausnahmen in Art. 8 VVG.

34 Die Revisionbedürftigkeit wird unterschiedlich eingeschätzt. Während GAUCH, 66, so viele Einzelmängel diagnostiziert, dass sich eine Totalrevision aufdrängt, sehen andere im ehrwürdigen Alter des VVG den Beweis für das Bestehen der Bewährungsprobe, KOENIG, ZSR 1962, II, 129 ff.

35 Vgl. auch die Einteilung in Anhang 1 der Schadenversicherungsverordnung.

sicherten Gegenstand. Danach unterscheidet man *Personen-, Sach- und Vermögensversicherungen*. Sie dient auch hier zur Unterteilung der einzelnen Versicherungszweige. Das VVG beruht allerdings nicht auf dieser Einteilung. Es unterscheidet lediglich die Personen- und Schadensversicherung. Die Bestimmungen zur Sach- und Vermögensversicherung finden sich im Abschnitt über die Schadensversicherung, wobei der Begriff der Vermögensversicherung im VVG nicht existiert. Wohl finden sich aber Bestimmungen über die Vermögensversicherung, so zur Haftpflichtversicherung in Art. 59 und 60 VVG.

Bei der *Sachversicherung* steht die Beschädigung einer Sache, mithin ihr wirtschaftlicher Wert, im Vordergrund. Mit der *Vermögensversicherung* soll vermieden werden, dass dem Versicherten ein Vermögensnachteil entsteht, sei es in Form einer Verpflichtung oder in Form eines entgangenen Gewinns. Die Sach- und die Vermögensversicherung sind *Schadensversicherungen* im Sinne des VVG. Die darauf anwendbaren besonderen Bestimmungen finden sich in Art. 48 bis 72 VVG. Wesentlich bei diesen beiden Versicherungsarten ist der Kompensationsgedanke. Die Versicherung soll nicht zur Bereicherung führen, was in der Regelung der Doppelversicherung<sup>36</sup> und der Überversicherung<sup>37</sup>, aber auch in den diversen Regelungen zur Bestimmung des Sachwertes (Art. 49, 62 und 64 VVG) zum Ausdruck kommt. 4.35

Anders ist es bei der *Personenversicherung*, hier ist der Gegenstand des Vertrages eine oder eine Mehrzahl von Personen<sup>38</sup>. Die Leistungsverpflichtung des Versicherers ist hier nicht zwangsläufig von einem Schadenseintritt abhängig. Der Versicherer kann sich auch verpflichten, eine Kapitalleistung zu erbringen, wenn dieser keine finanzielle Einbuße gegenübersteht. So verhält es sich bei der Lebensversicherung, die mit dem Erreichen eines bestimmten Alters die Versicherungsleistungen er- 4.36

36 Dazu unten Rz. 4.115 ff.

37 Unten Rz. 4.56.

38 Die Formulierung des «versicherten Gegenstandes» muss im Zusammenhang mit der versicherten Gefahr gesehen werden. Eine Person ist begrifflich kein Gegenstand, sondern das Objekt der versicherten Gefahr und als solche Gegenstand des Versicherungsvertrages.

bringt. Auch auf die Personenversicherung sind besondere Bestimmungen anwendbar, die in Art. 73 bis 96 VVG aufgeführt sind. Diese befassen sich mit der Lebens- und Unfallversicherung, nicht aber mit der Invaliditäts- und mit der Krankenversicherung. Letztere ist einzig in Art. 87 VVG erwähnt.

b) *Einzel- oder Kollektivversicherung*

- 4.37 Die Versicherung kann als Einzel- oder Kollektivversicherung ausgestaltet sein. Bei der Einzelversicherung ist nur eine *einzig Person oder Sache* versichert; sie bietet keine Besonderheiten. Eine Kollektivversicherung liegt vor, sobald in einem einzigen Vertrag eine *Mehrheit von Sachen oder Personen in den Versicherungsschutz einbezogen* sind. Die Kollektivversicherung kommt in allen drei Versicherungsarten vor. Der Versicherungsnehmer versichert in der Hausratversicherung sein Mobiliar, in der Personenversicherung wird häufig das gesamte Personal in eine Unfall- und Krankenversicherung eingeschlossen, und als Kollektiv-Haftpflichtversicherung ist die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu erwähnen, die schon von der gesetzlichen Konzeption her so ausgestaltet ist<sup>39</sup>.
- 4.38 Ein Kollektivversicherungvertrag kann nur als Ganzes abgeschlossen oder aufgehoben werden. Die Kündigung erstreckt sich nach einem Teilschaden gemäss Art. 42 VVG auf den ganzen Vertrag. Diesen *Grundsatz der Unteilbarkeit* durchbricht das Gesetz in verschiedenen Bestimmungen. So in Art. 7 VVG für die Anzeigepflichtverletzung, der die Rechtsfolge – Aufhebung des Vertrages – nur bezüglich derjenigen Personen oder Sachen vorsieht, die davon betroffen sind. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Gefahrserhöhung (Art. 31 VVG) und bei der betrügerischen Anspruchsbegründung nach Art. 40 VVG.

---

39 Versichert ist nach Art. 63 Abs. 2 SVG «die Haftpflicht des Halters und der Personen, für die er nach diesem Gesetz eintreten muss».

Wenn Versicherungsnehmer und Versicherter nicht identisch sind, stellt sich die Frage nach der *Anspruchsberechtigung*. Grundsätzlich ist dies der Versicherungsnehmer. Die Frage ist aber im VVG nicht einheitlich geregelt. Geklärt ist die Situation für die Kollektiv-Unfall- und -Krankenversicherung. Hier räumt Art. 87 VVG den Versicherten ein eigenes Forderungsrecht ein. Die Bestimmung gilt aber nicht für die Kollektiv-Lebensversicherung. Die Versicherten sind dort nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie im Vertrag als Begünstigte bezeichnet werden (Art. 78 VVG)<sup>40</sup>. 4.39

c) *Eigen- oder Fremdversicherung*

Der Versicherungsnehmer kann entweder sich selbst oder seine Sachen und sein Vermögen versichern oder fremde Personen, deren Sachen und Vermögen. Abgestellt wird also auf die *Zugehörigkeit des versicherten Gegenstandes* und danach Fremd- und Eigenversicherung unterschieden. In vielen Verträgen sind allerdings Eigen- und Fremdversicherung kombiniert, und sie kommen ebenfalls in sämtlichen Versicherungsarten vor. 4.40

Die Fremdversicherung wird in der Lebensversicherung auch als «*Versicherung auf fremdes Leben*» bezeichnet, in der Schadensversicherung «*Versicherung auf fremde Rechnung*». Besondere Bestimmungen über die Stellung des versicherten Dritten finden sich in Art. 74 VVG für die Personenversicherung und in Art. 16 f. VVG für die Schadensversicherung<sup>41</sup>. 4.41

d) *Summen- und Schadensversicherung*

Eine weitere Einteilung, die namentlich für die Frage der Anspruchskonkurrenz und die Regressmöglichkeiten des Versicherers eine Rolle spielt, folgt aus der Gegenüberstellung von Schadens- und Summenversicherung. Die Summenversicherung bezweckt nicht, einen be- 4.42

40 Vgl. dazu auch MAURER, Privatversicherungsrecht, 175.

41 Dies auch, wenn die Bestimmungen im Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» stehen; KOENIG, Privatversicherungsrecht, 220.

stimmt *Schaden auszugleichen*, sie erbringt vielmehr eine im *voraus festgelegte Leistung*<sup>42</sup>. Demgegenüber gewährt die Schadensversicherung Ausgleich für einen finanziellen Verlust, der sich im voraus nicht betragsmässig beziffern lässt<sup>43</sup>. Die Personenversicherung kann trotz der zwingenden Bestimmung in Art. 96 VVG auch als Schadensversicherung ausgestaltet werden, so etwa wenn sie die Heilungskosten oder den Erwerbsausfall abdeckt. Der gleiche Versicherungsvertrag kann aber auch beide Leistungsarten vorsehen<sup>44</sup>.

- 4.43 Die nachfolgende Einteilung ist hinsichtlich der Einteilung der Personenversicherung mit Vorsicht zu geniessen, denn es entscheidet die Formulierung der einzelnen *Leistungsvoraussetzungen* über die Zuordnung und nicht die Bezeichnung der Versicherung:

Summenversicherung		Schadensversicherung	
<i>Personenversicherung</i>	<i>Personenversicherung</i>	<i>Sachversicherung</i>	<i>Vermögensversicherung</i>
Leben	Heilungskosten	Feuer	Haftpflicht
Spitaltaggeld	Erwerbsausfall	Diebstahl	Rechtsschutz
Invaliditätssumme		Wasser	Mietzinsverlust
Integritätsentschädigung		Kasko	Betriebsunterbruch
		Gebäude	

## 2. Einzelne Versicherungszweige

- 4.44 Seit der Zeit der Industrialisierung ist das Sicherungsbedürfnis bei Privatpersonen wie auch bei den Unternehmungen ständig angewachsen. Dadurch hat sich im Laufe der Zeit eine beachtliche *Vielfalt von Versicherungszweigen und -produkten* entwickelt. Der in den letzten Jahren durch die Deregulierung des Versicherungsmarktes ausgelöste Konkur-

42 Die bekannteste Form der Summenversicherung ist die Lebensversicherung: Mit Eintritt eines bestimmten Alters oder des Todesfalles wird an den Anspruchsberechtigten eine bestimmte Summe ausgerichtet.

43 Hier stehen vor allem die Haftpflichtversicherungen im Vordergrund.

44 Vgl. dazu unten Rz. 4.104 ff.

renzdruck unter den Versicherern hat sich nicht nur in einem Preiskampf manifestiert, sondern auch zu einer stetigen Erweiterung der Produktpalette geführt, die vermehrt auch den individuellen Bedürfnissen gerecht werden will.

Neben den klassischen und allgemein bekannten Versicherungen, wie Leben, Unfall, Motorfahrzeughaftpflicht, Hausrat, Privat- und Berufshaftpflicht existieren auch: Bauwesen-, Maschinen-, Montage-, Betriebsunterbruch-, Transport-, Reisegepäck-, Diebstahl-, Wasserschaden-, Epidemie-, Luftfahrzeug-, Kredit- und Kautions- und etliche weitere Versicherungen. Bei der Auseinandersetzung mit einem Versicherungsvertrag ist es hilfreich, zunächst mit Hilfe der oben angegebenen *Einteilungskriterien* den Anknüpfungspunkt zu den gesetzlichen Regelungen herzustellen. 4.45

Die nachfolgende Darstellung knüpft an der Einteilung in Personen-, Sach- und Vermögensversicherungen an, greift aber nur einige wenige Versicherungszweige bzw. Produkte heraus. Die Entwicklung zeigt einen Trend zu den *kombinierten Versicherungen*, die verschiedene Versicherungsarten umfasst und sich damit ohnehin nur noch bedingt nach der traditionellen Einteilung einfangen lässt. Beim näheren Hinsehen zeigt sich allerdings oft, dass die bisherigen Versicherungsbedingungen zumindest im Massengeschäft weitgehend beibehalten und nur die Schläuche gewechselt worden sind. 4.46

### 3. Personenversicherungen

Gegenstand der Personenversicherung bilden die *Risiken Tod, Krankheit<sup>45</sup>, Unfall und Alter*. Entsprechend umfasst der Versicherungsschutz die aus diesen Ereignissen entstehenden Kosten und die dafür notwendige Vorsorge für die Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit. In der Lebensversicherung<sup>46</sup>, die nach wie vor das Hauptprodukt der Personenversicherung darstellt, steht die Vorsorge für den Todes- oder Erlebensfall 4.47

---

45 Ihr gleichgestellt ist die Mutterschaft, was etwas paradox anmutet.

46 Vgl. dazu unten Rz. 4.49 f.



sowie die Invalidität im Vordergrund, in der Unfallversicherung sind es die Heilungskosten und der Ausgleich des vorübergehenden oder dauernden Erwerbsausfalls, die Krankenversicherung deckt vor allem die nicht unfallbedingten Heilungskosten und bietet einen (wenn auch meist nur begrenzten) Schutz gegen Erwerbsausfall und krankheitsbedingte Mehrkosten.

- 4.48 Die Leistungen ergänzen meist die *Sozialversicherungsleistungen*. Die Sozialversicherung wird zum Teil aber auch von den Privatversicherern selbst betrieben, so die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG und die berufliche Vorsorge. Aus dem Zusammenspiel mit den Sozialversicherungen ergeben sich einige Besonderheiten. Bereits erwähnt wurden die unterschiedlichen Rechtswege in der Krankenversicherung<sup>47</sup>. Bis zur Einführung des neuen KVG zum 1.1.96 standen die von den Krankenkassen angebotenen Zusatzversicherungen mit den Pflichtleistungen in enger Verbindung<sup>48</sup>; sie gehörten zu den Sozialversicherungen. Nunmehr sind die Zusatzversicherungen durch Art. 12 Abs. 3 KVG dem VVG unterstellt.

a) *Lebensversicherung*

- 4.49 In ganz unterschiedlichen Erscheinungsformen präsentiert sich auch die *Lebensversicherung*. Anknüpfungspunkt bildet meist die Lebensdauer. In der Todesfallversicherung muss der Versicherer seine Leistungen mit Eintritt des Todes erbringen, bei der Erlebensfallversicherung mit einem bestimmten Alter. Die beiden Formen werden häufig als gemischte Versicherung kombiniert und in vielen weiteren Variationen angeboten<sup>49</sup>. Die Lebensversicherung, auch das ein Merkmal, ist meist als Summenversicherung ausgestaltet.
- 4.50 Zu den rechtlichen Besonderheiten der Lebensversicherung gehören die speziellen Regelungen hinsichtlich der Anzeigepflichtverletzung in Art. 74 und 75 VVG, der oft anzutreffende Verzicht auf die Anzeige von

---

47 Vgl. oben Rz. 4.26 sowie unten Rz. 4.53.

48 MAURER, Krankenversicherung und Zusatzversicherung, 709.

49 Vgl. die Übersicht bei MAURER, Privatversicherungsrecht, 435 f.

Gefahrserhöhungen gemäss Art. 30 VVG und die Geltendmachung von Art. 14 VVG bei Grobfahrlässigkeit und im Falle der Selbsttötung. Eine zentrale Bedeutung kommt bei der Lebensversicherung der *Begünstigung* zu, mit der die Versicherungsnehmer über den Versicherungsanspruch verfügen können. Diese dem Vertrag zugunsten Dritter nachgebildete Rechtsfigur ist in Art. 76 ff. VVG speziell und abweichend von Art. 112 OR geregelt. Für Einzelheiten sei auf die Literatur verwiesen<sup>50</sup>. Den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde auch die Darstellung der Rolle der (Kollektiven-) Lebensversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge<sup>51</sup>.

### b) Unfallversicherung

Im Mittelpunkt der Unfallversicherung steht der Unfallbegriff. Dieser wird im VVG nicht umschrieben, er ist daher den jeweiligen AVB zu entnehmen, die zumindest sprachliche Abweichungen aufweisen. Eine gesetzliche *Definition des Unfallbegriffs* findet sich in Art. 9 Abs. 1 UVV. Danach gilt als Unfall «die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen Faktors auf den menschlichen Körper». Anstelle des ungewöhnlichen Faktors wird in den AVB meist eine «gewaltsame Einwirkung» gefordert. Im Ergebnis gleichen sich die unterschiedlichen Umschreibungen zunehmend an, wobei die Lösung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtsprechung entnommen wird<sup>52</sup>, was angesichts der zum Teil nur ergänzenden und an den sozialversicherungsrechtlichen Unfallbegriff anknüpfenden Leistungen der privaten Versicherungen sinnvoll ist.

4.51

Meist werden rund um den Unfallbegriff verschiedene Tatbestände ausoder eingeschlossen. Dabei unterscheidet man *echte und unechte Aus-*

4.52

50 MAURER, Privatversicherungsrecht, 448 ff.; zur Rechtsnatur eingehend auch BGE 112 II 159 ff.

51 Eine gute Übersicht findet sich auch hier bei MAURER, Privatversicherungsrecht, 455 ff.; eine umfassende Darstellung liefert CARL HELBLING, Personalvorsorge und BVG, 6. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 1995, der sein Vorwort mit dem Goethe-Zitat «Mit dem Wissen wächst der Zweifel» einleitet.

52 Aus der besonders häufig um die Zahnschäden kursierenden Rechtsprechung sei BGE 112 V 201 herausgegriffen; vgl. auch unten Rz. 5.42.

*und Einschlüsse*, je nachdem, ob die Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind oder nicht. Ein Beispiel eines echten Ausschlusses sind die Unfälle bei besonders gefährlichen Sportarten, dagegen präsentiert sich als unechter Ausschluss die Klausel, wonach «Krankheiten nicht als Unfälle gelten».

c) *Krankenversicherung*

- 4.53 Im Gegensatz zum Unfallbegriff existiert keine allgemeine Definition des Krankheitsbegriffs. Die Krankenversicherung grenzt sich daher negativ vom Unfallbegriff ab. Auch in der Krankenversicherung treffen wir, wie schon erwähnt, auf das *Nebeneinander von Sozial- und Privatversicherung*. Der privatrechtliche Zusatzvertrag soll dabei die obligatorische Grundversicherung ergänzen, nicht ersetzen<sup>53</sup>. Neben den Heilbehandlungsmassnahmen und den damit verbundenen Kosten können auch Summenversicherungen wie Invaliditätskapital oder Tagegeld Vertragsbestandteil sein. Es können Kosten für spezielle Heilbehandlungen und Behandlungsarten oder die Kosten für die Privatabteilung in den Spitälern versichert werden. Im Einzelfall ist anhand einer Gewichtung der Elemente zu entscheiden, ob es sich noch um eine Zusatz- oder um eine andere Versicherung handelt.

#### 4. Sachversicherung

a) *Deckungsumfang, Ersatzwert, Versicherungssumme*

- 4.54 In der Sachversicherung können bewegliche und unbewegliche Sachen gegen die unterschiedlichsten Gefahren versichert werden, in der Regel gegen *Feuer, Wasser, Elementarereignisse, Diebstahl* und *gewaltsame Sachbeschädigungen*. Sowohl für die erfassten Sachen wie die versicherten Gefahren ist daher stets die vertragliche Vereinbarung massgebend. Die *Hausratversicherung* – als klassische Sachversicherung – schützt etwa das Eigentum der Versicherten vor bestimmten Ereignissen an ihren beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch dienen.

---

53 MAURER, Krankenversicherung und Zusatzversicherung, 721.

Besondere Wertgegenstände, für die eine besondere Versicherung besteht, sowie Motorfahrzeuge und Luftfahrzeuge sind nicht eingeschlossen. Im Vertrag kann der Schutz vor Feuer (zum Beispiel Brand, Explosion, Elementarereignisse), Diebstahl (zum Beispiel Einbruchdiebstahl, Beraubung), Glasbruch und Wasser versichert sein. Oft enthält der Vertrag auch Risiken aus der Vermögensversicherung, wie die Miete für Ersatzfahrzeuge in der Kaskoversicherung oder die Übernahme eines Mietzins- oder Produktionsausfalls.

Nebst dem Deckungsumfang, der beispielsweise in der Diebstahlversicherung Schwierigkeiten bereitet, wenn der einfache Diebstahl infolge Ausschlusses vom Einbruchdiebstahl zu unterscheiden ist<sup>54</sup>, fokussiert sich die Diskussion um die Frage der *Bestimmung des Sachwertes*. Dieser kann ganz unterschiedlich bestimmt werden. Nach Art. 49 VVG ist der Wert der Sache «zur Zeit des Vertragsabschlusses» massgebend. Die zu versichernden Sachen müssen zur Festsetzung der Versicherungssumme bei Vertragsabschluss geschätzt werden und determinieren damit den Höchstbetrag, den der Versicherer im Schadenfall zu leisten hat. In Art. 62 VVG wird der Begriff «Ersatzwert» verwendet und als Wert der versicherten Sache «zur Zeit des Versicherungsfalles» definiert. In zahlreichen Versicherungsverträgen wird auf den «Zeitwert» abgestellt, wobei damit der Gegensatz zum «Neuwert» gemeint ist. In der Kaskoversicherung wird auch der «Zeitwertzusatz» versichert, ein auf dem Zeitwert basierender, vertraglich festgesetzter Zuschlag, der durch den Neuwert begrenzt wird. Es muss also jeweils aufgrund von Vertrag und Gesetz die anwendbare Bemessungsmethode ermittelt werden.

Der Ersatzwert der versicherten Sachen kann die Versicherungssumme übersteigen oder auch darunter liegen. Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht (*Unterversicherung*), kommt, sofern keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, Art. 69 Abs. 2 VVG zur Anwendung. Danach ist der Schaden «in dem Verhältnis zu ersetzen, in

54 Vgl. dazu SPIRO/GASS, Einbruchdiebstahl oder einfacher Diebstahl? Anmerkungen zur Frage des Versicherungsschutzes aus Hausratversicherung bei Diebstählen aus im Freien stehenden, aufgebrochenen Automobilen, BJM 1992, 113 ff.

dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht». Die Leistungen werden proportional gekürzt und zwar nach der Formel:

$$\text{Versicherungsleistung} = \frac{\text{Schaden} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Ersatzwert.}}$$

Übersteigt die Versicherungssumme den Ersatzwert (*Überversicherung*), kommen die Art. 50 bis 52 VVG zum Zug. Entscheidend für die Rechtsfolge ist, ob der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss gutgläubig war, dann erhält er den Ersatzwert, nicht aber die höhere Versicherungssumme, oder ob er in betrügerischer Absicht gehandelt hat, was zum gänzlichen Verlust des Anspruchs führt. Entsteht die Überversicherung erst nach Vertragsabschluss, weil sich die versicherten Sachen entwertet haben, dann ist ebenfalls nur der Ersatzwert geschuldet, doch räumt Art. 50 VVG den Parteien das Recht ein, die Versicherungssumme herabzusetzen und damit eine Prämienreduktion zu erwirken, die allerdings erst in der kommenden Versicherungsperiode wirksam wird.

#### b) *Kaskoversicherung*

- 4.57 Als typische und weitverbreitete Sachversicherung sei die Kaskoversicherung herausgegriffen, die vor allem bei Motorfahrzeugen bekannt ist, aber auch für Schiffe oder Flugzeuge abgeschlossen werden kann. In der Autokaskoversicherung werden die Teil- und Kollisionskasko unterschieden. Die *Teilkasko* bietet Schutz gegen die Risiken Feuer, Diebstahl und Elementarereignisse sowie für Glas- und Tierschäden, bei letzteren allerdings nur, wenn es zu einer Kollision mit dem Tier kommt.
- 4.58 Demgegenüber erweitert die *Kollisions- oder (früher) Vollkasko* den Schutz zusätzlich auf Schäden infolge Kollision mit anderen Fahrzeugen und andere Verkehrsunfälle. Ausgeschlossen werden meist die Betriebs- und Abnutzungsschäden sowie Schäden durch Ölman gel, Einfrieren des Kühlwassers oder durch unbefugte Lenker. Zusätzliche Leistungen, die zum Teil nur aufgrund besonderer Vereinbarung und gegen einen Prämienzuschlag versichert sind, können die Mietkosten und andere unfallbedingte Mehrkosten oder anderweitige Gefahren, wie Mardebiss, beinhalten.

c) *Feuerversicherung*

Eine besondere Form der Sachversicherung ist die Feuerversicherung für Gebäude. Sie wird in 18 Kantonen durch *staatliche Brandversicherungsanstalten* betrieben. Diese Anstalten haben eine Monopolstellung. Die privaten Feuerversicherer können in diesen Kantonen die Mobiliar- und Fahrhabeversicherung bewirtschaften, soweit diese nicht ebenfalls monopolisiert ist. Die versicherte Gefahr ist das Feuer oder der Brand. Die Vertragsbedingungen der Feuerversicherer schliessen meist weitere Gefahren mit ein, wie zum Beispiel Blitzschlag und Explosion. Art. 1 der Verordnung über die Elementarschadenversicherung<sup>55</sup> schreibt zwingend vor, dass die Feuerversicherer die versicherten Gegenstände gleichzeitig gegen *Elementarereignisse* (Hagel, Überschwemmung, Sturm, usw.) versichern müssen<sup>56</sup>. In Art. 63 VVG findet sich eine detaillierte und zudem absolut zwingende Regelung über die Bemessung des Ersatzwertes in der Feuerversicherung. 4.59

**5. Vermögensversicherung**

Die Vermögensversicherung ist im VVG, wie bereits erwähnt, nicht besonders geregelt. Anders als im Haftpflichtrecht werden im Versicherungsrecht die Vermögensfolgeschäden bei Personen- und Sachschäden der Vermögensversicherung zugeschlagen. In der Personenversicherung konzentriert sich die Abgrenzungsfrage auf die Unterscheidung von Summen- und Schadensversicherung. In der Sachversicherung ist die Unterscheidung insofern bedeutsam, als in der Vermögensversicherung *kein Zusammenhang mit dem Sachwert* besteht, so dass für sie die Bestimmungen über die Über- und Unterversicherung keine Bedeutung haben. Analog anwendbar sind aber die Bestimmungen über die Doppelversicherung<sup>57</sup>, wenn gegenüber mehreren Haftpflichtversicherern ein Anspruch besteht. 4.60

55 SR 961.27.

56 Die Elementarereignisse werden in Art. 2 der VO näher definiert, zum Beispiel der Sturm als «Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt».

57 Vgl. unten Rz. 4.115 ff.

- 4.61 Auch die Vermögensversicherung lässt sich nach verschiedenen Kriterien unterteilen. So gehört die Haftpflichtversicherung zur *Aufwandversicherung*, die Rechtsschutz- und Heilungskostenversicherung wird unter die *Kostenversicherung* rubriziert, und beide Kategorien werden als *Passivenversicherung* zusammengefasst. Als *Aktivenversicherung* gelten Versicherungen, welche die Betriebs- oder Ertragsausfälle kompensieren, wie die Hagelversicherung, die Mietzinsverlust- oder Betriebsunterbruch-Versicherung. Mehr noch als bei den anderen Versicherungsarten weisen die einzelnen Vermögensversicherungen grosse Eigenheiten auf. Die folgende Betrachtung beschränkt sich auf die praktisch sehr bedeutsame Haftpflichtversicherung, insbesondere jene des Motorfahrzeughalters.

## 6. Haftpflichtversicherung

### a) Umfang der Deckung

- 4.62 Die Haftpflichtversicherung kann nur im Kontext des Haftpflichtrechts dargestellt werden, denn sie knüpft ihre Leistungspflicht an das materielle Haftpflichtrecht, das in § 3 und weiteren Paragraphen dargestellt ist. Die Haftpflichtversicherung schützt den Versicherten gegen eine Einbusse seines Vermögens, die dadurch entstehen kann, dass Dritte gestützt auf die *gesetzlichen Haftungsbestimmungen* Schadenersatz von ihm verlangen. Gedeckt wird letztlich der *Schaden eines Dritten*, der am Versicherungsvertrag nicht beteiligt ist.
- 4.63 Die *Gliederung* der Haftpflichtversicherung richtet sich nach unterschiedlichen Kriterien, entweder nach den Haftungsgründen oder nach den mit einer bestimmten Lebenssituation verbundenen Haftungsgefahren. Die *Motorfahrzeughaftpflichtversicherung* erfasst im wesentlichen nur die Ansprüche aus Art. 58 ff. SVG, während andere mehrere Tatbestände einbeziehen. Die *Privathaftpflichtversicherung* umfasst die Ansprüche, die durch das Verhalten der Versicherten im täglichen Leben entstehen. Darin eingeschlossen sind in der Regel Ansprüche, die gegen den Versicherten als Familienoberhaupt (Art. 333 ZGB), als Tierhalter (Art. 56 OR), als Mieter, Pächter, Besitzer oder Eigentümer von

Sachen usw. erhoben werden, nicht jedoch die Haftpflicht als Halter bzw. Lenker eines Motorfahrzeugs oder aus einer beruflichen Tätigkeit. Gegen solche Ansprüche ist eine Motorfahrzeug- bzw. eine Berufshaftpflicht-Versicherung abzuschliessen, wie sie zum Beispiel für Ärzte, Anwälte oder Ingenieure angeboten wird. Versichert sein kann auch ein Betrieb (Betriebshaftpflichtversicherung) oder ein Gebäude, bei dem die Haftung nach Art. 58 OR im Vordergrund steht.

Viel Raum nehmen in der Haftpflichtversicherung die *Ausschlussklauseln* ein. Sie sind ganz unterschiedlich motiviert, entweder durch das grosse Risiko bzw. die schwere Prognostizierbarkeit, durch die Abgrenzungsschwierigkeiten, den Präventionsgedanken oder die Missbrauchsgefahr. Einige gebräuchliche Klauseln sind unten Rz. 4.86 kurz kommentiert. 4.64

In der Haftpflichtversicherung sind meist neben dem Versicherungsnehmer noch *weitere Personen in den Versicherungsschutz einbezogen*. In der Privathaftpflichtversicherung sind es der Ehegatte und die minderjährigen Kinder oder andere Hausgenossen. Zwingend müssen nach Art. 59 VVG in der Betriebshaftpflichtversicherung auch der Vertreter des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen in die Deckung einbezogen werden. In der Regel sind aber nicht nur diese Repräsentanten, sondern die gesamte Belegschaft des versicherten Betriebes für ihre betriebliche Tätigkeit versichert<sup>58</sup>. 4.65

Deckung besteht in der Regel nur gegen Personen- und Sachschäden. Die Vermögensschäden werden in der Grunddeckung und zusätzlich in den Ausschlussklauseln von der Deckung ausgenommen. Der Einschluss von *reinen Vermögensschäden*<sup>59</sup> ist vor allem in Bereichen anzutreffen, in denen sich das Risiko überwiegend in Vermögensschäden verwirklicht, wie zum Beispiel in der Berufshaftpflichtversicherung für 4.66

58 Vgl. dazu BREHM, Contrat, N 41 ff.

59 Gemeint sind Vermögensschäden, die weder auf einen Personen- noch auf einen Sachschaden der betreffenden Person zurückzuführen sind.



Anwälte<sup>60</sup>. Unter ganz restriktiven Voraussetzungen werden etwa auch die *Schadenverhütungskosten* im Bereich der Umweltbeeinträchtigungen in die Deckung der Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen.

- 4.67 Der Versicherte hat gegenüber dem Haftpflichtversicherer, sofern ein Haftungsanspruch gegeben ist, einen *Befreiungsanspruch*, d.h. er kann vom Versicherer verlangen, dass er ihn von der Verpflichtung befreit. Entschädigt der Haftpflichtige den Geschädigten, so hat er anstelle des Befreiungsanspruchs einen Zahlungsanspruch. Nicht anspruchsberechtigt ist also der Geschädigte, ausgenommen, es besteht ein direktes Forderungsrecht, wie zum Beispiel in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung<sup>61</sup>. Dem Versicherer kommt aber auch eine *Rechtsschutzfunktion* zu, denn er muss unbegründete Ansprüche des Geschädigten abwehren. Diese Pflicht des Versicherers steht gleichwertig neben dem Befreiungs- und Zahlungsanspruch.

b) *Stellung des Geschädigten*

- 4.68 Die Stellung des Geschädigten hängt wesentlich davon ab, ob ein direktes Forderungsrecht besteht. In der freiwilligen Versicherung, die ein *direktes Forderungsrecht* nicht kennt<sup>62</sup>, muss der Versicherer nicht an den Geschädigten leisten. Da aber die Gefahr besteht, dass der Versicherte den Betrag nicht dem Geschädigten zukommen lässt, berechtigt Art. 60 Abs. 1 VVG den Versicherer, die Leistungen direkt dem Geschädigten auszurichten. Der Versicherer kann aber die Einreden, die ihm gegen den Versicherten zustehen, auch dem Geschädigten gegenüber geltend machen. Einen gewissen Schutz verleiht dem Geschädigten auch das gesetzliche *Pfandrecht*, das verhindert, dass der Leistungsanspruch in die Konkursmasse fällt.

---

60 Vgl. dazu NIGG, 504 f.

61 Unten Rz. 4.72.

62 Ein solches wird aber im Rahmen der VVG-Revision diskutiert und auch für die Revision des Haftpflichtrechts vorgeschlagen; vgl. Art. 34 des Vorentwurfs zu einem Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts, publiziert in SVZ 1997, 56.

Es kann sich eine *Parallelität* der Ansprüche gegen den Versicherer und den Haftpflichtigen ergeben. Ist ein Anspruch betragsmässig durch den Versicherer nicht voll gedeckt, muss gleichzeitig auf das Vermögen des Schädigers gegriffen werden. So zum Beispiel im Fall eines Tierhalters, dessen Tier beim Geschädigten eine schwerste Körperschädigung verursacht und nur eine summenmässig beschränkte Deckung zur Verfügung hat. Ähnliche Konstellationen ergeben sich bei Grossschäden, bei denen die Schadenersatzforderung die Versicherungssumme übersteigt. Die Schwierigkeit für eine abschliessende Erledigung liegt darin, dass nicht immer von Anfang an klar ist, auf welchen Betrag sich die Deckungssumme beläuft. Wird dann ein Prozess geführt, ist der Versicherer nicht Partei des Verfahrens, unter Umständen werden aber die Versicherungsleistungen schon zu einem Grossteil durch die Prozesskosten aufgezehrt. 4.69

In der Auseinandersetzung können zwischen Haftpflichtversicherer und Versichertem auch *Interessenkonflikte* auftreten (dazu unten Rz. 8.43 ff.). Stellt sich im Rahmen des Prozesses zum Beispiel heraus, dass der Schädiger vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, kann dies den Anspruch gegen den Schädiger stützen, gleichzeitig aber bewirken, dass der Versicherer von seiner Leistung frei wird oder diese kürzen kann (Art. 14 VVG). 4.70

c) *Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung*<sup>63</sup>

Das SVG regelt nicht nur die Haftung bei Unfällen mit Motorfahrzeugen (unten Rz. 11.15 ff.), es enthält auch Bestimmungen über die Versicherung. So darf ein Fahrzeug erst in Verkehr gebracht bzw. der Fahrzeugausweis ausgestellt werden, wenn die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht. Bei der Einlösung eines Fahrzeugs muss gemäss Art. 68 SVG ein Versicherungsnachweis ausgestellt werden, und der Versicherer muss die Behörde informieren, wenn die Versicherung zum Beispiel infolge Prämienverzugs aussetzt. *Aussetzen und Aufhören der* 4.71

63 Vgl. dazu auch OFTINGER/STARK, § 26, mit ausführlichem Literaturverzeichnis, 348 ff.; SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER, N 1597 ff., und die Kurzkommentare zum SVG von GIGER/SIMMERN und BUSSY/RUSCONI.

*Versicherung* sind allerdings erst wirksam, wenn Fahrzeugausweis und Schilder eingezogen sind bzw. 60 Tage nach Eingang der Meldung des Versicherers (Art. 68 Abs. 2 SVG). Der Versicherer muss also unter Umständen Ansprüche befriedigen, obwohl vertraglich keine Deckung mehr besteht<sup>64</sup>. Nach Art. 63 Abs. 2 SVG hat die Versicherung die *gesetzliche Haftung* des Halters und jener Personen abzudecken, für die er nach dem SVG verantwortlich ist. Dazu gehören der Lenker, aber auch Hilfspersonen und Fahrgäste.

- 4.72 Bei Ansprüchen gegen einen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer ergeben sich kaum versicherungsrechtliche Schwierigkeiten. Dem Geschädigten steht ein *direktes Forderungsrecht* zu (Art. 65 Abs. 1 SVG)<sup>65</sup>, die Deckungssumme beträgt mindestens Fr. 3 Mio. (Art. 64 SVG in Verbindung mit Art. 3 VVV) und ist meist sogar unbegrenzt. Die Position des Geschädigten wird darüber hinaus durch das *Einredeverbot* gestärkt: Nach Art. 65 Abs. 2 SVG kann der Versicherer Einreden aus dem Vertrag oder solche aus dem VVG dem Geschädigten nicht entgegenhalten<sup>66</sup>.
- 4.73 Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Fälle mit *internationalem* Bezug. Die Anwendbarkeit ausländischen Rechts kann zu Schadenersatzforderungen führen, deren Beträge nicht im Einklang mit schweizerischen Gepflogenheiten stehen. Dies gilt in zweierlei Hinsicht. Einerseits sind im Strassenverkehrsrecht ausländischer Staaten<sup>67</sup> für die Ansprüche aus Gefährdungshaftung Haftungshöchstgrenzen zu finden, die einen vollständigen Schadenausgleich unter Umständen auch nicht annähernd gewährleisten. Andererseits kann der Haftpflichtige und sein Versicherer mit atemberaubenden Schadenersatzforderungen konfrontiert werden. Zu denken ist hier vor allem an den US-ame-

---

64 Man spricht in diesen Fällen von einem «kranken Versicherungsverhältnis».

65 Dazu ROLF HEUSSER, Das direkte Forderungsrecht des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer, Diss. Zürich 1979.

66 Neben dem SVG kennen das direkte Forderungsrecht auch das Rohrleitungsgesetz (Art. 37), das Binnenschiffahrtsgesetz (Art. 33), das Kernenergiehaftpflichtgesetz (Art. 19) und das Jagdgesetz (Art. 16).

rikanischen Raum. Die Versicherer umgehen diese Gefahrenlage zu-  
meist mit entsprechenden Ausschlüssen oder Einschränkungen im Ver-  
sicherungsvertrag.

Weitere Restriktionen bringen neben den *Haftungs- auch die Deckungs-*  
*limiten* ausländischer Haftpflichtversicherer. Auch im europäischen<sup>67</sup>  
Raum sind in den obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversiche-  
rungen gesetzliche Mindestsummen vorzufinden, die bereits bei mittel-  
schweren Verkehrsunfällen der Durchsetzbarkeit von Ersatzansprüchen  
Grenzen setzen<sup>69</sup>. 4.74

Innerhalb Europas bietet das «*Grüne-Karte-Abkommen*» einen gewissen 4.75  
Schutz. Einerseits ist die grüne Karte als ausreichender Versicherungs-  
nachweis akzeptiert, und die Versicherungsverträge werden gegenseitig  
anerkannt. Andererseits sollen Verkehrstopfer nicht dadurch benachtei-  
ligt werden, dass ein ausländisches Fahrzeug einen Verkehrsunfall ver-  
ursacht. Haftpflichtansprüche werden im Ausland nach dem dort jeweils  
geltenden Mindeststandard gedeckt. Zudem ist damit die grenzüber-  
schreitende Schadenregulierung vereinheitlicht und sichergestellt<sup>70</sup>.

d) *Deckungsausschlüsse in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung*

Der schon verschiedentlich benützte versicherungstechnische Begriff 4.76  
der Deckung umschreibt, ob für ein bestimmtes Ereignis oder Risiko  
Versicherungsschutz gegeben ist. Für die Prüfung, ob Versicherungs-  
schutz gewährt wird, muss stets die *Wechselwirkung zwischen Haftung*  
*und Deckung* beachtet werden. So kann sich im Laufe der Sachverhalts-  
ermittlungen ergeben, dass ein an sich versicherter Haftpflichtanspruch  
nicht oder nicht mehr vom Versicherungsvertrag umfasst ist, zum Bei-

67 Dies gilt vor allem im osteuropäischen Raum.

68 So gilt in Österreich derzeit eine Mindestversicherungssumme von öS 15 Mio.

69 Innerhalb der EU bestehen zur Zeit Bestrebungen, die Haftungs- und Versiche-  
rungslimiten zu vereinheitlichen und gleichzeitig anzuheben.

70 Vgl. MARTIN METZLER, *Versicherung und internationale Schadenregulierung im*  
*Rahmen des «Council of Bureaux», SVZ 1994, 161 ff. Fritz Schomaker, Das Lon-*  
*doner Muster-Abkommen, Wiesbaden 1993.*

spiel, weil eine Tätigkeit erkennbar wird, die ausdrücklich vom Vertrag ausgeschlossen ist<sup>71</sup>.

- 4.77 Es wurde bereits ausgeführt, dass bei Streitigkeiten über den Inhalt des Versicherungsvertrages zunächst die allgemein gültigen *Auslegungsgrundsätze* anzuwenden sind und für die Ausschlussklauseln die besondere Bestimmung in Art. 33 VVG zum Zuge kommt<sup>72</sup>, die verlangt, dass die Klauseln bestimmt und unzweideutig abgefasst sein müssen.

*aa) Ausschlüsse mit Aussenwirkung*

- 4.78 Aufgrund des Obligatoriums und des direkten Forderungsrechtes mit Einredeverbot ergibt sich bei den Ausschlüssen in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Zweiteilung. Ausschlüsse, die nach den gesetzlichen Regelungen von Art. 63 Abs. 3 SVG zulässig sind, wirken gegenüber den Versicherten und den Geschädigten. Diese Ausschlüsse werden auch als Deckungsausschlüsse mit Aussenwirkung bezeichnet<sup>73</sup>. Die übrigen Ausschlüsse haben rein vertraglichen Charakter, d.h. sie stellen Einreden aus dem Versicherungsvertrag dar, die zwar gegenüber dem Versicherungsnehmer vorgebracht werden können, nicht aber gegenüber dem Geschädigten. Mit den Deckungsausschlüssen ohne Aussenwirkung werden die Voraussetzungen für das *Rückgriffsrecht* des Versicherers geschaffen. Muss der Versicherer gegenüber dem Geschädigten für einen Schaden aufkommen, obwohl Einreden aus dem Vertrag oder aus dem VVG bestehen, gibt Art. 65 Abs. 3 SVG dem Versicherer die Möglichkeit, auf den Versicherten zurückzugreifen.
- 4.79 Von der Deckung ausgeschlossen werden können nach Art. 63 Abs. 3 lit. a SVG *Ansprüche des Halters* für Sachschäden. Ursprünglich konnten sämtliche Ansprüche des Halters exkludiert werden, seit der Revision im Jahre 1996 genießt der Halter Versicherungsschutz für Perso-

---

71 Zur Wechselwirkung zwischen Haftung und Deckung im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwaltes vgl. NIGG, 495 ff.

72 Oben Rz. 4.22 f.; BGE 122 III 118.

73 Vgl. GEIGER, 25 ff.

nenschäden<sup>74</sup>. Dieser kommt namentlich zum Tragen, wenn er nicht als Lenker in seinem Fahrzeug einen Unfall erleidet. Voraussetzung ist aber, dass die verantwortliche Person ein Verschulden trifft, da sich ihre Haftung ja nach den allgemeinen Bestimmungen richtet und nicht der Gefährdungshaftung unterliegt.

Ein weiterer Ausschlussgrund des SVG betrifft die «Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister». Diese sogenannte «*Verwandtenausschlussklausel*» findet sich nicht nur in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, sondern auch in den meisten anderen Haftpflichtversicherungen. Sie wird namentlich mit der bestehenden Kollusionsgefahr oder moralischen Aspekten begründet.<sup>75</sup> In der Praxis der Versicherer wird die Klausel in der Regel nicht angerufen, wenn sich das Zusammentreffen von Fahrzeugen der Verwandten ganz offensichtlich zufällig ereignet hat. Die Regulierung eines solchen Schadens hängt jeweils von der Fallkonstellation und der Kulanzbereitschaft des Versicherers ab.

Das SVG erlaubt auch, die *Sachschäden, für die der Halter nicht nach SVG haftet*, von der Deckung auszuschliessen (Art. 63 Abs. 3 lit. c SVG). Nach dem OR beurteilen sich die Ansprüche zwischen dem Eigentümer des Fahrzeugs und dem Halter, soweit keine Personalunion besteht, und für die beförderten Sachen nach Art. 59 Abs. 4 lit. b SVG.

Auch die erhöhten Risiken von *Rennveranstaltungen* sollen nach Art. 63 Abs. 3 lit. d SVG nicht dem Kreis der Haltergemeinschaft belastet werden. Die Teilnehmer und der Veranstalter haben gemäss Art. 72 Abs. 4 SVG für Schäden Dritter eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Für die Schäden unter den Rennteilnehmern gilt nicht das SVG (Art. 72 Abs. 3 SVG). Zu beachten ist, dass der Ausschluss von Art. 63 Abs. 3 lit. d SVG nicht greift, wenn die vorgeschriebene Veranstalterversiche-

74 Die Änderung bringt eine Angleichung an die europäische Rechtslage, bleibt aber mit der Beibehaltung des Haftungssubjekts – Halter des Fahrzeuges – auf halbem Wege stecken und schafft nur unnötige Verwirrung; vgl. dazu auch DANIEL VOGEL, Die neue Halterdeckung, SVZ 1996, 25 ff.

75 Zur Kritik an dieser Regelung GEIGER, 84 ff.

rung nicht besteht. Ansprüche Dritter sind dann von der Halterhaftpflichtversicherung des Halters gedeckt<sup>76</sup>. Dem Versicherer steht danach das spezielle Rückgriffsrecht aus Art. 72 Abs. 5 SVG zu.

*bb) Ausschlüsse ohne Aussenwirkung*

- 4.83 Alle *weiteren Ausschlüsse* in den AVB der Motorfahrzeughaftpflichtversicherungen haben *keine Aussenwirkung*. Das bedeutet, dem Geschädigten steht trotz fehlender Deckung des Halters oder Lenkers ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer zu. Dieser kann im Gegenzug aber Rückgriff auf den Halter oder den Lenker nehmen (Art. 65 Abs. 3 SVG).
- 4.84 Welche Ausschlüsse der Versicherer in seine Vertragsbedingungen aufnimmt, steht in seinem Ermessen und ist letztlich eine Frage der *Risiko-selektion*. Es geht bei diesen Ausschlüssen vornehmlich um den Kreis der unberechtigten Lenker. So werden in den meisten AVB die Lenker von der Deckung ausgeschlossen, die den gesetzlichen Führerausweis nicht besitzen, das Fahrzeug zu Fahrten verwenden, zu denen sie nicht berechtigt sind, oder die Fahrten ohne die behördliche Bewilligung unternehmen.
- 4.85 Einen Sonderfall stellt die «Strolchenfahrt» gemäss Art. 75 SVG dar. Obwohl in den meisten AVB der Ausschluss des «Strolchen» zu finden ist, ergibt sich die Deckungssituation aus dem Gesetz. Art. 75 SVG umschreibt die Rechtslage umfassend und klar: «*Der Halter haftet mit demjenigen, der das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet, gegenüber aussenstehenden Dritten mit*». Ihm und dem Versicherer stehen gemäss Art. 75 Abs. 2 SVG der Rückgriff zu. Ist der Halter an der Entwendung des Fahrzeugs schuldlos, darf der Versicherer ihn zudem gemäss Art. 75 Abs. 3 SVG nicht belasten<sup>77</sup>.

---

76 OFTINGER/STARK, § 26 N 107.

77 Vgl. OFTINGER/STARK, § 25 N 268 ff.

e) *Einige wichtige Ausschlüsse in anderen Haftpflichtversicherungen*<sup>78</sup>

aa) *Vertragliche Haftungserweiterungen*

Von der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind regelmässig Ansprüche aus *vertraglicher Haftung*, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen oder die aufgrund der Nichterfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht bestehen. Mit dieser Klausel will sich der Versicherer der Willkür des Versicherungsnehmers entziehen<sup>79</sup>. Das vom Versicherten freiwillig übernommene Haftungsrisiko lässt sich in seiner Tragweite nicht überblicken und soll daher nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen. Auch wenn sich der Versicherungsnehmer auf andere Weise über die gesetzlichen Vorschriften hinwegsetzt und beispielsweise die Arbeitnehmer nicht ausreichend versichert, soll ihm die Deckung versagt bleiben.

4.86

bb) *Vertragserfüllung*

Auch Ansprüche auf Ersatzleistung wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung von Verträgen werden regelmässig ausgeschlossen. Mit der Klausel soll das *Unternehmerrisiko* exkludiert werden. Im Zentrum stehen Schäden infolge nicht richtiger Herstellung, Bearbeitung und Lieferung an Sachen, die Gegenstand der Vertragserfüllung sind. Erfasst werden durch die Klauseln auch die ausservertraglichen Ansprüche. Zunehmend macht sich allerdings, obwohl der Ausschluss gar als ethisch begründet betrachtet wird<sup>80</sup>, eine Tendenz bemerkbar, Versicherungsschutz auch in diesem Bereich anzubieten, obwohl er eigentlich Gegenstand der unternehmerischen Vertragsgestaltung bleiben sollte<sup>81</sup>. Versichert sind dagegen die *Mangelfolgeschäden*, die vor allem in der Produkthaftpflicht grosse praktische Bedeutung haben.

4.87

78 Dazu auch MÜLLER, 110 ff.; MAURER, Privatversicherungsrecht, 537 f., und die deutschen AVB-Kommentare (unten Rz. 4.136), zum Beispiel jener von SPÄTE, 325 ff.

79 MÜLLER, 112.

80 MÜLLER, 115.

81 Eingehend und kritisch zu dieser Ausschlussklausel FUHRER, 78 ff.



*cc) Obhutsklausel*

- 4.88 Mit der sogenannten *Obhutsklausel* werden Ansprüche für Schäden an Sachen ausgeschlossen, die der Versicherte zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus sonstigen Gründen übernommen hat. Dem gleichgestellt sind die gepachteten oder gemieteten Sachen. In diesen Fällen wird der Versicherte so gestellt, als wären diese Sachen seine eigenen; er soll daher mit ihnen ebenso sorgfältig verfahren. Würde die Haftpflichtversicherung Schäden an diesen Gegenständen decken, würde sie zur Sachversicherung mutieren, was nicht Sinn der Haftpflichtversicherung sein kann.

*dd) Tätigkeitsklausel*

- 4.89 In eine ähnliche Richtung wie die *Obhutsklausel* zielt die *Tätigkeitsklausel*. Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer bestimmten Tätigkeit eines Versicherten entstehen, sind nicht versichert. Als Tätigkeit sind in den AVB oft Reparatur, Bearbeitung sowie das Be- und Entladen von Fahrzeugen erwähnt. Die *Tätigkeitsklausel* schliesst besonders *nahe liegende Haftungsrisiken* aus und will damit, ähnlich dem Ausschluss des Unternehmerrisikos, den Schlendrian in der übernommenen Arbeitsausführung von der Beanspruchung der Versicherung fernhalten. Der Unterschied zur *Obhutsklausel* in der *Betriebshaftpflichtversicherung* besteht darin, dass der Unternehmer die beschädigte Sache nicht «übernommen» hat, sondern zum Beispiel in den Räumlichkeiten des Geschädigten tätig war. Diese erhebliche Einschränkung des Versicherungsschutzes wird in vielen Besonderen und Ergänzenden Vertragsbedingungen wieder gelockert, zum Beispiel im Bau- oder Garagegewerbe.

*ee) Vermögensschäden*

- 4.90 Der Deckungsumfang der verschiedenen Haftpflichtversicherungen erstreckt sich, es wurde bereits darauf hingewiesen, meist nur auf Ansprüche aus Personen- und Sachschäden. Vermögensschäden, die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind, werden dabei dem primären Schadensposten zugerechnet. So sind zum Beispiel Anwaltskosten als

Folge eines Personenschadens von der Haftpflichtversicherung gedeckt. In vielen Versicherungsverträgen werden die *reinen Vermögensschäden* durch die primäre Risikoumschreibung und meist zusätzlich durch eine entsprechende Ausschlussklausel von der Deckung ausgenommen. Allerdings stehen zum Beispiel in der Berufshaftpflichtversicherung der Anwälte die Vermögensschäden im Mittelpunkt des Versicherungsvertrages. Auch in anderen Haftpflichtversicherungen, so bei der Betriebshaftpflicht, können Vermögensschäden aufgrund besonderer Vertragsabreden versichert werden.

*ff) Allmählichkeits- und Wahrscheinlichkeitsklausel*

Sachschäden, die durch *allmähliche Einwirkungen* von Temperatur, Rauch, Russ, Witterung, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen entstehen, werden vom Versicherungsschutz nicht erfasst (sogenannte Allmählichkeitsklausel)<sup>82</sup>. Leittragendes Motiv für diesen Ausschluss ist der Umstand, dass solche Schäden zum Teil *vermeidbar* sind oder ihre Ursache oft nicht klar eruiert werden kann. In älteren Verträgen fehlt der Hinweis auf die Flüssigkeiten, so dass der Ausschluss bei diesen Einwirkungen nicht greift. Die Allmählichkeitsklausel spielt namentlich bei Umweltschäden eine bedeutende Rolle. 4.91

Schäden, die mit *hoher Wahrscheinlichkeit* zu erwarten sind, stehen dem Gedanken des Versicherungsschutzes entgegen und sind daher nicht versicherbar. Der Unternehmer soll nicht den Versicherungsschutz an die Stelle der zumutbaren Prävention setzen können. Auch solche Schäden fallen daher regelmässig aus der Deckung. 4.92

## **7. Kürzung der Versicherungsleistungen**

*a) Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles*

Die Leistungen bestimmen sich nicht nur nach der in den AVB umschriebenen Deckung und der vereinbarten Versicherungssumme, sie 4.93

---

82 BGE 118 II 176.

werden auch vom Verhalten des Anspruchsberechtigten beeinflusst. Eine ungeschmälerete Leistungspflicht des Versicherers setzt nach Art. 14 VVG nämlich voraus, dass der Versicherungsfall nicht *grob-fahrlässig oder absichtlich herbeigeführt* worden ist<sup>83</sup>. Während bei Absicht die Leistungspflicht ganz entfällt<sup>84</sup>, kann der Versicherer die Leistungen bei grober Fahrlässigkeit im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens kürzen. Nach einer Empfehlung des Versicherungsverbandes soll die Kürzung aber nicht dazu führen, dass der Betroffene in eine finanzielle Notlage gerät.

- 4.94 Während die soeben umschriebene Regelung bloss dispositives Recht darstellt, schliesst die relativ zwingende Regelung in Art. 14 Abs. 4 VVG eine Kürzung bei *leichter Fahrlässigkeit* aus. Umstritten ist, ob die leichtfahrlässige Herbeiführung als Ausschlussstatbestand formuliert werden darf<sup>85</sup>.
- 4.95 In der Haftpflichtversicherung führt die Kürzung dazu, dass nicht die ganze Ersatzforderung befriedigt wird. Den nicht gedeckten Teil kann der Geschädigte beim Haftpflichtigen selbst geltend machen. Anders verhält es sich, wenn dem Geschädigten ein *direktes Forderungsrecht* zusteht. Hier ist der Haftpflichtversicherer auch leistungspflichtig, wenn der Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist. Im Gegenzug steht dem Versicherer alsdann aber ein Rückgriffsrecht zu (vgl. Art. 65 Abs. 3 SVG)<sup>86</sup>.

---

83 Versicherungstechnisch gesprochen, handelt es sich um einen gesetzlichen Risikoausschluss bzw. eine Risikobeschränkung.

84 Eventualvorsatz reicht dabei nicht aus, BGE 115 II 270; zu den einzelnen Schuld-begriffen MAURER, Privatversicherungsrecht, 349 ff.; SCHMID, 10 ff.; SCHUPPIS-SER, 37 ff.

85 Differenzierend SCHAER, in: SCHAER/DUC/KELLER, Verschulden, 211, der die Zulässigkeit bejaht, wenn «Risiken von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, mit denen die Gemeinschaft der Versicherten nicht belastet werden soll und darf», wie (relative) Wagnisse oder etwa Schäden bei Verbrechen oder Vergehen, die in den AVB meist ausgeschlossen sind.

86 Dazu die Arbeit von HEUSSER/OFTINGER/STARK, § 26 N 213 ff.; SCHAFFHAUSER / ZELLWEGER, N 1678 ff., und oben Rz. 4.72.

Die schuldhafte Herbeiführung grenzt sich von der *Rettungspflicht* dadurch ab, dass bei letzterer der Versicherungsfall bereits eingetreten sein muss. Damit besteht keine grundsätzliche Pflicht, den Schaden zu verhüten<sup>87</sup>. Vertraglich kann allerdings durchaus vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer *Gefahrsminderung* betreiben muss. Bei Verletzung der Obliegenheit kann der Vertrag nach Art. 29 Abs. 2 VVG vorsehen, dass der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden ist. Dabei ist – auch das ist allerdings umstritten – Art. 14 VVG ausgeschaltet<sup>88</sup>. Dies aber nur, wenn die Sanktion im Versicherungsvertrag vorgesehen ist. Wird über die Folgen nichts vereinbart, so ist wiederum Art. 14 VVG anwendbar.

*b) Rettungspflicht und weitere Obliegenheiten im Schadenfall*

Nach Art. 61 Abs. 1 VVG ist der Anspruchsberechtigte «verpflichtet, nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens zu sorgen». Dahinter steht der Gedanke der *Schadenminderungspflicht*, der sowohl im Versicherungs- wie im Haftpflichtrecht fundamentale Bedeutung hat. Der Anspruchsberechtigte muss die ihm zumutbaren Massnahmen ergreifen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Wird die Schadenminderungspflicht «in nicht zu entschuldigender Weise» verletzt, kann der Versicherer die Leistungen kürzen. Andererseits ist er gehalten, die zum Zwecke der Schadenminderung «nicht offenbar unzumutbar aufgewendeten Kosten» zu vergüten, und zwar selbst dann, wenn die getroffenen Massnahmen nicht von Erfolg gekrönt sind. Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, sind selbst jene Kosten zu übernehmen, die zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen<sup>89</sup>.

87 Zur ausnahmsweisen Vorerstreckung der Schadenminderungspflicht unten Rz. 4.98.

88 MAURER, Privatversicherungsrecht, 355.

89 Ausführlich zu diesem Problemkreis das im Literaturverzeichnis aufgeführte Werk von PETER DIENER, ferner die beiden Arbeiten zur ähnlichen Regelung im deutschen und österreichischen Recht von VOLKER STANGE, *Rettungsobliegenheiten und Rettungskosten im Versicherungsrecht*, Karlsruhe 1995; RUDOLF SCHERRER, *Versicherungsrechtliche Schadensminderungspflicht*, Diss. Wien 1992, und rechtsvergleichend ECKHARDT WILKENS, *Die Rettungspflicht*, Karlsruhe 1970.

- 4.98 Nach Art. 61 Abs. 1 VVG setzt die Rettungspflicht «nach Eintritt des befürchteten Ereignisses» ein. Schon vor Eintritt des befürchteten Ereignisses lassen sich aber aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gewisse Abwehripflichten begründen. Eine solche *Vorerstreckung der Rettungspflicht* ist angesichts der gesetzlichen Konzeption, die in Art. 14 und 61 VVG zwischen der Mitwirkung vor und nach dem schädlichen Ereignis unterscheidet<sup>90</sup>, mit grösster Zurückhaltung anzunehmen. Bei Fehlen vertraglicher Abmachungen ist sie nur zu bejahen, wenn der Versicherungsfall mit – für den Versicherten erkennbarer – Gewissheit zu erwarten und der Eintritt mit Leichtigkeit abzuwenden oder abzumildern ist. Der Versicherte ist nicht gehalten, Gefahren für seine Güter aufzuspüren und Schutzmassnahmen gegen eine bloss mögliche Schädigung zu ergreifen, doch darf er sich nicht passiv verhalten, wenn sich eine konkrete Gefahr abzeichnet, der er ohne weiteres begegnen kann. Die Vorerstreckung der Rettungspflicht bringt mit sich, dass sich Art. 14 und 61 VVG überschneiden können.
- 4.99 Mit dem Eintritt des Versicherungsfalles entstehen weitere Pflichten bzw. Obliegenheiten. So die *Anzeigepflicht*, die in Art. 38 VVG geregelt ist und den Anspruchsberechtigten zur unverzüglichen Meldung des Schadenfalles an den Versicherer anhält. Die Einzelheiten<sup>91</sup> sind meist in den AVB geregelt, da es sich nur um eine dispositiven Bestimmung handelt. Auch hier besteht die Rechtsfolge in einer Leistungskürzung, wenn der Anspruchsberechtigte schuldhaft gehandelt und sich die Pflichtverletzung negativ auf die Schadensentwicklung ausgewirkt hat<sup>92</sup>. Die AVB können eine Verwirkungsfrist für die Anzeige vorsehen,

---

90 Sprachlich kommt die keineswegs zwingende Grenzziehung deutlich zum Ausdruck, indem Art. 14 VVG von der «Herbeiführung», Art. 61 VVG von Massnahmen «nach» Eintritt des versicherten Ereignisses spricht.

91 Frist und Form der Anzeige; zum Ganzen die Arbeit von FRANK (vgl. unten Rz. 4.132).

92 Das VVG regelt die Frage, ob nur verschuldete Obliegenheitsverletzungen Rechtsfolgen nach sich ziehen, nicht einheitlich. So berechtigt auch die unverschuldete Verletzung der Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss gemäss Art. 4 und 6 VVG den Versicherer zum Vertragsrücktritt. Es ist daher für jede Obliegenheit zu prüfen, ob ein schuldhaftes Handeln vorausgesetzt ist. Für vereinbarte Obliegenheiten gilt dagegen gemäss Art. 45 VVG der Grundsatz: «Kein vereinbarter Rechtsnachteil ohne Verschulden»; MAURER, Privatversicherungsrecht, 308.

so dass der Versicherungsanspruch erlischt, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt<sup>93</sup>.

Oft ist entscheidend, dass der Schaden möglichst schnell ermittelt werden kann. Art. 67 Abs. 1 VVG ermöglicht es dem Versicherer wie dem Anspruchsberechtigten, darauf zu pochen, dass der *Schaden ohne Verzug festgestellt* werde. Nach Abs. 2 der Bestimmung kommt ein Sachverständigenverfahren zum Zuge, wenn eine Partei die Mitwirkung verweigert oder über die Grösse des Schadens keine Einigung erzielt werden kann. Die Mitwirkung des Versicherers bedeutet, was Art. 67 Abs. 3 VVG ausdrücklich festhält, noch keine Anerkennung seiner Leistungspflicht. 4.100

In Ergänzung zur soeben skizzierten Regelung verbietet Art. 68 Abs. 1 VVG dem Anspruchsberechtigten, ohne Zustimmung des Versicherers an den beschädigten Gegenständen Veränderungen vorzunehmen, welche die Feststellung der Schadenursache oder des Schadens erschweren oder vereiteln können. Dem *Veränderungsverbot* gehen aber jene Massnahmen vor, die zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse getroffen werden. Handelt der Anspruchsberechtigte in betrügerischer Absicht, ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden. 4.101

## 8. Leistungskoordination

Aus dem gleichen Versicherungsfall stehen einer Person nicht selten *mehrere Versicherungsansprüche* zu. So hat ein Geschädigter im Invaliditätsfall nebst den Sozialversicherungsleistungen (IV, UVG, BVG) unter Umständen auch Ansprüche gegen eine private Unfallversicherung, zum Beispiel eine Ergänzungsversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung oder eine gemischte Lebensversicherung. Auch bei Sachschäden können mehrere Ansprüche gegeben sein: Der bei einem Verkehrsunfall erlittene Blechschaden lässt Ansprüche gegen den Haft- 4.102

---

93 Nach Art. 45 Abs. 3 VVG kann die Anzeige nachgeholt werden, wenn das Versäumnis unverschuldet war und dies sofort nach Wegfall des Hindernisses erfolgt.

pflichtversicherer des Kollisionsgegners sowie den Kaskoversicherer entstehen (vgl. unten 11.78 ff.).

- 4.103 Die Frage, wie sich die verschiedenen Versicherungsansprüche zueinander verhalten, die sogenannte *Leistungskoordination*<sup>94</sup>, ist nicht einheitlich geregelt. Grundsätzlich sind folgende Varianten denkbar. Die Leistungen stehen dem Versicherten alternativ oder kumulativ zur Verfügung. Denkbar ist auch, dass sie anteilmässig gekürzt werden. Anders als im Sozialversicherungsrecht besteht im Privatversicherungsrecht kein Bereicherungsverbot<sup>95</sup>. Zu unterscheiden sind vielmehr folgende Tatbestände: *Summen- und Schadensversicherung, Doppelversicherung und Koordination mittels Subsidiär- und Anrechnungsklauseln*.

a) *Abgrenzung von Summen- und Schadensversicherung*

- 4.104 Weitreichende Bedeutung hat die Unterscheidung von Summen- und Schadensversicherungen, denn sie entscheidet darüber, ob der Geschädigte die ihm gegenüber einem oder mehreren Versicherern zustehenden Leistungen *kumulieren* kann, oder ob er sich andere Leistungen anrechnen lassen muss.
- 4.105 Der Systematik des VVG folgend konnten früher die Leistungen aus einer Personenversicherung gestützt auf *Art. 96 VVG* ausnahmslos kumuliert werden. Im Urteil in Sachen *Contacta (BGE 104 II 44)* hat das Bundesgericht seine frühere Rechtsprechung aufgegeben und als entscheidendes Kriterium nicht das versicherte Objekt, sondern die Art der versicherten Leistung bezeichnet: «Kommt der Versicherer (...) für die effektiven Kosten einer Körperverletzung – sei es für Heilungskosten, sei es für Verdienstausschlag – auf, so deckt er damit einen *Schaden im ju-*

---

94 Im Sozialversicherungsrecht spricht man bei der Leistungskoordination zwischen verschiedenen Versicherungsträgern von inter-systemischer Koordination; vgl. LOCHER, § 45 N 11.

95 Allerdings ist auch im Sozialversicherungsrecht umstritten, ob es ein allgemeines Bereicherungsverbot gibt, dazu ERICH PETER, Das allgemeine Überentschädigungsverbot – Gedanken zu BGE 123 V 88 ff., SVZ 1998, 149 ff.

*ristisch-technischen Sinne*, indem er die dem Versicherten durch das schädigende Ereignis entstandene Vermögenseinbusse ausgleicht». Ist eine Personenversicherung als Schadensversicherung konzipiert, unterliegt sie der *Subrogationsbestimmung Art. 72 VVG*: Die Versicherungsleistungen werden an den Schaden angerechnet, und dem Versicherer steht gegebenenfalls ein Regressanspruch zu<sup>96</sup>.

Nicht ganz einfach ist die *Abgrenzungsfrage*, und entsprechend gross sind denn auch die Unsicherheiten. Dies hängt damit zusammen, dass die Versicherungsleistungen und der eingetretene Schaden nur selten vollends deckungsgleich sind, das Bundesgericht aber fordert, dass die Versicherungsleistungen im Rahmen einer Schadensversicherung mit dem eingetretenen Schaden identisch sein müssen, während die Summenversicherung nicht eine «konkrete», sondern eine «abstrakte Bedarfsdeckung» bezwecke. Die Leistungen werden dabei mit dem nach haftpflichtrechtlichen Grundsätzen bestimmten Schaden<sup>97</sup> referenziert. 4.106

In *BGE 119 II 361* hat sich das Bundesgericht erneut mit der Abgrenzungsfrage befasst und dabei in Präzisierung der Rechtsprechung folgende Kriterien aufgestellt<sup>98</sup>. Für die Einordnung sei keine globale Betrachtung anzustellen, sondern nur die in Frage stehende Leistung und nicht etwa die Hauptleistung auf ihre Rechtsnatur hin zu untersuchen. Primär ausschlaggebend sei zudem weder der Parteiwille, noch der Umstand, dass die AVB eine Anrechnungs-, Regress- oder Subsidiärklausel vorsehen. Massgebendes Unterscheidungskriterium seien einzig die *Leistungsvoraussetzungen*. Diese müssen so abgefasst sein, dass sie als leistungsauslösendes Moment zwingend eine *Vermögenseinbusse* und nicht bloss eine körperliche Beeinträchtigung fordern. 4.107

Gestützt auf diese Kriterien hat das Bundesgericht die in Frage stehenden *Unfallversicherungsleistungen im Todesfall*<sup>99</sup> als Summenversiche- 4.108

96 Dazu unten Rz. 4.111 ff.

97 Zum haftpflichtrechtlichen Schadenverständnis, das sich grundsätzlich nach der sogenannten Differenztheorie richtet, vgl. BGE 116 II 444.

98 Vgl. zu diesem Entscheid und zur Abgrenzungsfrage RÜTSCH/DUCKSCH, 39 ff; WEBER, 65 ff., mit weiteren Nachweisen.

99 Es handelte sich um Zusatzleistungen zu einer freiwilligen UVG-Versicherung.



rung qualifiziert. Bei den *Invaliditätsleistungen* handelt es sich immer dann um eine Summenversicherung, wenn für die Leistungen und deren Bemessung auf eine Gliederskala abgestellt wird oder lediglich Arbeitsunfähigkeit verlangt ist. Von einer Schadensversicherung ist dagegen auszugehen, wenn die Leistungen an den Begriff der «Erwerbsunfähigkeit» gekoppelt werden.

- 4.109 Nach wie vor nicht geklärt ist, welches Mass an *Pauschalisierung und Standardisierung* die Annahme einer Schadensversicherung noch zulässt. Von der Beurteilung dieser Frage hängt etwa ab, ob auch dann noch von einer Schadensversicherung auszugehen ist, wenn zum Beispiel die Lohnsumme fest vereinbart wird. Alsdann kommt es darauf an, ob man bei Abschluss des Vertrages vom aktuellen Einkommen und damit von einer kompensatorischen Leistungsbemessung ausgegangen ist<sup>100</sup>. Aus versicherungstechnischen Gründen können abstrakte Bemessungselemente nicht gänzlich vermieden werden, und sie sollten am Charakter der Schadensversicherung daher nichts ändern, wenn die Umschreibung des leistungsauslösenden Ereignisses klar auf Schadenausgleich gerichtet ist<sup>101</sup>.
- 4.110 Gesetzlich wird die Kumulation in *Art. 62 Abs. 3 SVG* ausgeschlossen. Die Bestimmung, die bei einer zusätzlichen Autoinsassenversicherung zum Zuge kommt, lässt eine Überentschädigung nur zu, wenn dies im Versicherungsvertrag vorgesehen ist<sup>102</sup>.

*b) Subrogation und Regress*

- 4.111 Es wurde bereits kurz angetönt, dass die Qualifikation als Schadensversicherung nicht nur die Anrechnung der Leistungen zur Folge hat, sondern auch Regressansprüche auslöst<sup>103</sup>, wenn die Versicherungsleistungen mit einem Haftpflichtanspruch konkurrieren. Art. 72 VVG schränkt das auf Subrogation beruhende Regressrecht allerdings auf *Ansprüche*

---

100 Vgl. dazu WEBER, 73 f.

101 SCHAER, Grundzüge, N 18 und 471<sup>er</sup>.

102 Vgl. dazu BGE 117 II 620 ff.

103 Art. 96 VVG, der die Kumulationsmöglichkeiten vorsieht, trägt denn auch den Randtitel «Ausschluss des Regressrechtes des Versicherers».

aus unerlaubter Handlung ein. Ähnlich der Rangordnung in Art. 51 Abs. 2 OR wird der Privatversicherer auf die Vertragsstufe gestellt. Diese Einschränkung vermag nicht zu befriedigen und stösst zunehmend auf Kritik<sup>104</sup>. Gleich wie dem Sozialversicherer und auch mit Blick auf die Regelung in den EU-Ländern sollte dem Versicherer ein umfassendes Regressrecht eingeräumt werden<sup>105</sup>. Mit einer solchen Regelung des Regressrechts könnten auch die in den AVB häufig anzutreffenden Subsidiärklauseln vermieden werden, die meist durch die ungünstige Regressordnung motiviert sind.

Personen, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte verantwortlich ist, geniessen gemäss Art. 72 Abs. 3 VVG ein *Regressprivileg*<sup>106</sup>. Die mit Art. 14 Abs. 3 VVG korrespondierende Bestimmung schliesst gegenüber den erwähnten Personen bei leicht fahrlässigem Handeln Regressansprüche aus. 4.112

Eine weitere Einschränkung des Regressrechts bewirkt das *Quotenvorrecht*. Der Forderungsübergang setzt voraus, dass der Anspruchsberechtigte durch die Haftpflicht- und Versicherungsleistungen voll entschädigt worden ist. Der Versicherer kann mit anderen Worten nur dann und insoweit auf den Schädiger zurückgreifen, als seine Leistungen und jene des Haftpflichtigen oder dessen Versicherers zusammen den eingetretenen Schaden übersteigen. 4.113

Nur analog anwendbar ist Art. 72 VVG auf den *Regress des Haftpflichtversicherers*<sup>107</sup>. Dem Haftpflichtversicherer stehen die gleichen Rückgriffsrechte wie dem Haftpflichtigen zu. Die Regressposition bestimmt sich daher nach Art. 50 und 51 OR. 4.114

104 Zum Ganzen BREHM, Berner Kommentar, N 108 ff. zu Art. 51 OR; SCHAER, Grundzüge, N 913 ff.; OFTINGER/STARK, § 11 N 15 ff.; REY, Haftpflichtrecht, N 1576 ff.; BOSSHARD/DAXELHOFFER/JAEGER, in: SCHAER/DUC/KELLER, 306 ff.

105 So auch die Regelung in Art. 31 f. des Vorentwurfs zu einem Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts, abgedruckt in SVZ 1997, 55.

106 Vgl. BECK, 115 ff.

107 BGE 116 II 647.

c) *Doppelversicherung*

- 4.115 Um einen Fall von Doppelversicherung handelt es sich nach *Art. 53 Abs. 1 VVG*, wenn der gleiche Gegenstand gegen die *gleiche Gefahr und für die gleiche Zeit bei mehr als einem Versicherer versichert* ist und dabei die Versicherungssummen den Vergleichswert übersteigen. Nicht geregelt ist die Doppelversicherung beim gleichen Versicherer. Offenbar geht man davon aus, dass die Produkte aus der gleichen Hand entsprechend abgeglichen sind oder zumindest keine Missbrauchsgefahr besteht. Die Regelung gilt nur für die Schadensversicherung und kommt dort am häufigsten in der Sachversicherung zum Zuge.
- 4.116 Die Forderung, wonach der gleiche Gegenstand von der *gleichen Gefahr* betroffen sein muss, schliesst Doppelversicherung aus, wenn etwa ein Schaden sowohl von einer Sach- wie von einer Haftpflichtversicherung gedeckt ist. In einem solchen Fall besteht *Anspruchskonkurrenz*, die über Subrogation und Regress gelöst wird.
- 4.117 Stellt der Versicherungsnehmer beim Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages eine Doppelversicherung fest, und unterlässt er absichtlich eine entsprechende *Anzeige an den Versicherer*, sind die beteiligten Versicherer nicht mehr an den Vertrag gebunden (*Art. 53 Abs. 2 VVG*). Sie können zurücktreten und müssen keine Leistungen im Versicherungsfall erbringen.
- 4.118 Meist wird die Doppelversicherung erst *im Schadenfall* vom Versicherungsnehmer oder Versicherer festgestellt. Alsdann verhindert *Art. 71 Abs. 1 VVG*, dass der Versicherte überentschädigt wird. Die Leistungen werden nämlich im Verhältnis der jeweiligen Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen aufgeteilt. Das Prozedere sei an einem *Beispiel* verdeutlicht. Ein Fotoapparat ist sowohl durch die Hausrat- wie die zusätzlich abgeschlossene Reiseversicherung gegen Diebstahl versichert. Bei einem Wert des anlässlich einer Ferienreise gestohlenen Geräts von Fr. 600.– und einer Versicherungssumme von Fr. 10'000.– bzw. Fr. 2'000.– ergibt sich ein Verhältnis von 10'000 : 2'000 bzw. 5:1. Für den Reiseversicherer resultiert damit eine Belastung von Fr. 100.–, der Hausratversicherer hat Fr. 500.– zu übernehmen, und

insgesamt wird der Versicherte für nicht mehr als den Ersatzwert entschädigt.

Doppelversicherungen kommen auch in der *Haftpflichtversicherung* vor. So kann ein Sportler für Haftpflichtrisiken sowohl aus der Privat-Haftpflichtversicherung wie durch eine Haftpflichtversicherung eines Vereins oder Veranstalters gedeckt sein. Alsdann wird nicht auf die Versicherungssumme abgestellt, sondern in blosser Analogie auf das Verhältnis der vertraglichen Leistungen zum Gesamtbetrag der vertraglichen Leistungen<sup>108</sup>. 4.119

#### d) *Koordinationsklauseln*

Oft wird das Vorgehen bei mehrfachen Ansprüchen in den AVB geregelt. Solche Koordinationsklauseln können gültig vereinbart werden, sofern sie nicht das Verhältnis von Personenversicherungs- und Haftpflichtleistungen betreffen, für das die *zwingende Bestimmung* von Art. 96 VVG Grenzen setzt<sup>109</sup>. Ebenso kann durch die Aufnahme von Koordinationsklauseln die Regressposition, die Art. 72 VVG und Art. 51 OR für den Versicherer vorsieht, nicht abgeändert werden. 4.120

Mittels *Subsidiärklauseln* wird die Leistungspflicht ganz oder teilweise verneint, wenn andere Versicherer oder Haftpflichtige leistungspflichtig sind. Schwierigkeiten ergeben sich, wenn durch kollidierende Klauseln ein negativer Kompetenzkonflikt entsteht. Das Problem kann nicht einfach dadurch beseitigt werden, dass sich die Klauseln alsdann aufheben. Zu untersuchen ist stets, ob die Leistungen zu kumulieren<sup>110</sup> oder anteilmässig aufzuteilen<sup>111</sup> sind, bzw. ob ein Regressanspruch des leistenden Versicherers gegeben ist<sup>112</sup>. 4.121

108 MAURER, Privatversicherungsrecht, 408 f., mit Beispiel.

109 Oben Rz. 4.111.

110 Subsidiärklauseln können nur bei Schadensversicherungen gültig vereinbart werden.

111 So die Rechtsfolge bei Doppelversicherung gemäss Art. 53 und 71 VVG.

112 Zum Zusammentreffen von Subsidiärklauseln MAURER, Privatversicherungsrecht, 373 f. Im deutschen Versicherungsrecht wird die Frage, die sich im Grunde als Lückenfüllungsproblem präsentiert, zum Teil auch dahingehend gelöst, dass stets die jüngere Klausel Vorrang hat; GERRIT WINTER, Subsidiaritätsklauseln und AGBG, VersR 1991, 527 ff., 530 ff.

- 4.122 Die Subsidiärklausel schränkt die Leistungspflicht ein und ist daher als *Ausschlussklausel* den strengen *Anforderungen von Art. 33 VVG* unterstellt. Die Einschränkung muss «in bestimmter und unzweideutiger Fassung» den Befreiungsgrund umschreiben. Aus den mit der Verwendung von Komplementärklauseln verbundenen Komplikationen schränkte die Aufsichtsbehörde die Zulassung solcher Klauseln im Rahmen der präventiven Kontrolle ein.
- 4.123 Namentlich in Ergänzung der Sozialversicherungsleistungen werden oft *Zusatz- oder Komplementärleistungen* vereinbart. Die Leistungen eines anderen Versicherers werden dadurch bis zum vollständigen Ausgleich ganz oder teilweise ergänzt. Anzutreffen sind auch Mischformen von Subsidiär- und Komplementärklauseln. So wenn bestimmt wird, dass der Versicherer nur «sofern» und «soweit» leistungspflichtig wird, als kein Dritter den Schaden zu übernehmen hat<sup>113</sup>.

## 9. Verjährung

- 4.124 In der Praxis kommt auch den Fragen der Verjährung eine grosse Bedeutung zu, auch wenn sich die Versicherer gegenüber Verjährungsfragen vielfach recht kulant verhalten und den Anspruch nicht an Formalien scheitern lassen. Die versicherungsrechtliche Verjährung ist in *Art. 46 VVG* speziell geregelt. Nach dieser Bestimmung verjähren Forderungen aus dem Versicherungsvertrag «in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet». Im Regelfall ist unter «Eintritt der Tatsache» der Versicherungsfall<sup>114</sup> zu verstehen.
- 4.125 In der *Unfallversicherung* würde die Verjährung damit am Unfalltag beginnen. Nach der Rechtsprechung ist jedoch auf den Todestag abzustellen, wenn der Tod erst später eintritt<sup>115</sup>. Für den Invaliditätsfall gilt analog dieser Praxis der Zeitpunkt der objektiven Feststellbarkeit der

---

113 Zur Unterscheidung der auch begrifflich nicht einheitlich gehandhabten Subsidiär- und Komplementärklauseln MAURER, *Privatversicherungsrecht*, 378.

114 ROELLI/KELLER, 668 f.

115 BGE 100 II 47 ff.

Invalidität<sup>116</sup>. Für die Heilungskosten ist der Ansicht zu folgen, wonach der Zeitpunkt massgebend ist, in dem die Ansprüche auf diese Leistungen entstehen<sup>117</sup>.

Bei der *Haftpflichtversicherung* gehen die Meinungen über den Beginn der Verjährung zum Teil weit auseinander. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst neben der Bezahlung berechtigter auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dadurch kann der Befreiungsanspruch des Versicherten zu einem anderen Zeitpunkt verjähren als der Anspruch auf Rechtsschutz. Für den Befreiungsanspruch wird der Versicherungsfall als eingetreten betrachtet, wenn gegen den Versicherten Ansprüche geltend gemacht werden, sei es gerichtlich oder aussergerichtlich<sup>118</sup>. Nach der Auffassung des Bundesgerichts beginnt die Verjährungsfrist für den Befreiungsanspruch mit der Verurteilung des Versicherten zu Schadenersatz<sup>119</sup>. Damit wird der Verjährungsbeginn weit aufgeschoben. Wieder andere wollen auf das schädigende Ereignis, den Haftpflichtfall<sup>120</sup> oder die verbindliche Anerkennung der Haftpflicht abstellen<sup>121</sup>. Bei dieser Ausgangssituation empfiehlt es sich, die Lage durch die Einholung eines Verjährungsverzichts oder durch Unterbrechungshandlungen zu klären. 4.126

Einfacher verhält es sich in der Sachversicherung. Hier ist auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses im Sinne der Beschädigung abzustellen, wobei die *Quantifizierung des Schadens* nicht massgeblich ist<sup>122</sup>. 4.127

---

116 BGE 118 II 447 ff.

117 MAURER, Privatversicherungsrecht, 394.

118 Vgl. MAURER, Privatversicherungsrecht, 395 f.

119 BGE 61 II 197 ff.

120 ROELLI/KELLER, 235, 668 Anm. 7.

121 KOLLER 11; vgl. auch GLAVAS KRESO, Verjährung in der Haftpflichtversicherung, AJP 1993, 488 ff.

122 BIEDER, 58.

## IV. Literatur und Judikatur

### 1. Standardwerke

- 4.128 Als Standardwerke zum schweizerischen VVG gelten die systematischen Darstellungen von MAURER und KOENIG. Oft übersehen wird, dass die Darstellung von KOENIG in einer etwas kürzeren, dafür neueren Fassung auch in der Reihe Schweizerisches Privatrecht sowie in der Schweizerischen Juristischen Kartothek, die nun auch auf CD-ROM erhältlich ist, erschienen ist. Zum Teil stark veraltet sind die Kommentierungen zum VVG. Sie sind gleichwohl zu empfehlen, insbesondere der besonders ausführliche Band I des ROELLI-Kommentars, der von MAX KELLER bearbeitet worden ist und die Artikel 1 bis 47 umfasst. Voraussichtlich 1999 wird ein Band des *Basler Kommentars* erscheinen, der damit eine wichtige Lücke schliesst und eine gute Grundlage für die bevorstehenden Revisionsarbeiten schaffen wird.
- 4.129 Für den Praktiker besonders hilfreich sind die von der Vereinigung für Berufsbildung der schweizerischen Versicherungswirtschaft herausgegebenen *Leitfäden für das Versicherungswesen*, die nebst Gesamtdarstellungen des Privatversicherungsrechts (ERB und VIRET) auch einzelne Versicherungszweige (Sachversicherung, Kranken- und Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung) behandeln und die dort massgebenden AVB erläutern. Auch diese Werke sind allerdings leider da und dort etwas überholt.
- 4.130 Gesamtdarstellungen:
- CARRON BENOÎT, *La loi fédérale sur le contrat d'assurance*, Freiburg 1997;
  - ERB HEINZ, *Grundzüge des Versicherungswesens*, Zürich 1990;
  - KOENIG WILLY, *Schweiz. Privatversicherungsrecht*, 3. Aufl., Bern/Frankfurt a.M. 1967;
  - *ders.*, *Der Versicherungsvertrag*, in: *Schweizerisches Privatrecht*, Band VII/2, Basel und Stuttgart 1979;
  - *ders.*, *Versicherungsvertrag*, SJK Karte 30 ff., Genf 1970;
  - KUHN MORITZ, *Grundzüge des schweizerischen Privatversicherungsrechts*, Zürich 1989;

- MAURER ALFRED, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., Bern 1995;
- ROELLI/KELLER/JÄGER, Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, 5 Bde, Bern 1932/33/62/68;
- OSTERTAG/HIESTAND, Versicherungsvertrag, 2. Aufl., Zürich und Leipzig 1928;
- VIRET BERNARD, Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., Zürich 1991.

Darstellungen einzelner Versicherungszweige:

4.131

- BREHM ROLAND, Le contrat d'assurance de responsabilité civile, Basel 1997;
- GABI SONJA, Garantievericherung, Diss. Zürich 1990;
- GROSS CHRISTOPHE, Die Haftpflichtversicherung, Zürich 1993;
- GROSSMANN MARCEL, Rückversicherung – eine Einführung, 3. Aufl., St. Gallen 1990;
- HAUSWIRTH/SUTER, Sachversicherung, 2. Aufl., Bern/Zürich 1990;
- HOFMANN EDWIN, Transportversicherung, 2. Aufl., Zürich 1990;
- MAURER ALFRED, Das neue Krankenversicherungsrecht, Basel/Frankfurt a.M. 1996;
- MÜLLER OTTO, Haftpflichtversicherung, 2. Aufl., Zürich 1988;
- SCHRANZ PETER, Technische Versicherungen, 3. Aufl., Zürich 1995;
- STEINER PETER, Die Betriebsunterbrechungs-Versicherung in der Schweiz, Diss. Zürich 1970;
- WARTBURG VON WERNER, Lebensversicherung, Bern 1974.

**2. Wichtige Monographien und Aufsätze**

Zu allgemeinen Fragen des VVG:

4.132

- BECK PETER, Der Regress auf Familienangehörige und Arbeitnehmer, in: Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1995, hrsg. von Alfred Koller, St. Gallen 1995;
- BERNHARD PETER, Ausserordentliche gesetzliche Auflösungsstatbestände im Versicherungsvertrag, Diss. Bern 1973;



- BIEDER KURT, Aspekte der Verjährung im Haftpflichtrecht, nach VVG und SVG, in: *Collezione Assista*, Genf 1998;
- BRULHART VINCENT, Quelques remarques relatives au droit applicable aux assurances complémentaires dans le nouveau régime de la LAMal, in: *LAMal – KVG. Recueil de Travaux en l'honneur de la Société Suisse de Droit des Assurances*, hrsg. von Jean-Louis Duc, Lausanne 1997;
- BÜRGI CHRISTOPH, Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) im Lichte der neuesten Entwicklung auf dem Gebiet der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Zürich 1985;
- CANTIENI ANDREA, Gefahrserhöhung mit Zutun des Versicherungsnehmers nach Art. 28 VVG, Diss. St. Gallen 1994;
- DIENER PETER, Verminderung von Gefahr und Schaden im Versicherungsvertragsverhältnis, Diss. Bern 1970;
- FISCHER HANS, Die mehrfache Versicherung in der Schadenversicherung nach Schweizerischem Privatversicherungsrecht, Diss. Zürich 1963;
- FLÜCKIGER HERMANN, Das Rücktrittsrecht im Teilschadenfall nach Schweizerischem Recht (Art. 42 VVG), Bern 1961;
- FRANK FRITZ, Die versicherungsrechtliche Anzeigepflicht nach Eintritt des befürchteten Ereignisses, Diss. Bern 1952;
- GAUCH PETER, Das Versicherungsvertragsgesetz – alt und revisionsbedürftig, recht 1990, 65 ff.;
- GROB KURT, Die Selbstbeteiligung des Versicherten im Schadenfall, Wesen und Bedeutung im Rahmen der Privatversicherung, Diss. St. Gallen 1967;
- HÖNGER ANDREAS, Haftung des Versicherers für Beratungsfehler seiner Agenten, SVZ 1996, 65 ff.;
- IMSENG RAOUL, Die Rechtsstellung des Versicherten in der Versicherung für fremde Rechnung, Diss. Bern 1964;
- KELLER MAX, Rechtliche Bedeutung des Status «HIV-positiv», Basel 1993;
- KELLER WALTER, Die ausserordentliche Auflösung des Versicherungsvertrages. Gesetz und Allgemeine Versicherungsbedingungen, Diss. Freiburg 1983;
- KOENIG WILLY, Ist das VVG revisionsbedürftig?, ZSR 1962, II 129 ff.;

- *ders.*, Bereicherungsverbot im Versicherungsrecht?, SVZ 1965/66, 321 ff.;
- *ders.*, Schweizerisches Versicherungsvertragsrecht, Entstehung, Entwicklung, Ausblick, SVZ 1974/75, 13 ff.;
- KOLLER ALFRED, Verjährung von Versicherungsansprüchen, in: Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1993, hrsg. von Alfred Koller, St. Gallen 1993;
- KRENGER HANS, Die Gefahrstatsachen im Schweizerischen Privatversicherungsrecht, Diss. Bern 1957;
- KUHN MORITZ, Der Einfluss der Harmonisierungsbestrebungen der EG und des Art. 31<sup>sexies</sup> BV auf künftige Gestaltung des schweizerischen VVG, Bern/Frankfurt/New York 1986;
- KUNZ MARKUS, Das absolut zwingende Recht des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, Diss. Bern 1970;
- MAURER ALFRED, Kumulation und Subrogation in der Privat- und Sozialversicherung, Bern 1975;
- MEUWLY JEAN-BENOIT, La durée de la couverture d'assurance privée, Freiburg 1994;
- NEBEL ROLF, Rechtliche Aspekte der Mitversicherung, SVZ 1995, 281 ff.;
- NIQUILLE-EBERLE MARTHA, Beweiserleichterungen im Versicherungsrecht, insbesondere der Beweis des Fahrzeugdiebstahls, in: Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1997, hrsg. von Alfred Koller, St. Gallen 1997;
- OSWALD HANS, Das Regressrecht in der Privat- und Sozialversicherung, SZS 1972, 1 ff.;
- *ders.*, Versicherungsleistung und Schadenersatz, SVZ 1976, 3 ff.;
- PELLONI GIOVANNI, Privatrechtliche Haftung für Umweltschäden und Versicherung, Diss. Zürich 1993;
- PETER ERICH, Das allgemeine Überentschädigungsverbot – Gedanken zu BGE 123 V 88 ff., SVZ 1998, 149 ff.;
- RÜTSCH/DUCKSCH, Schadens- und Summenversicherung, in: Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1995, hrsg. von Alfred Koller, St. Gallen 1995;
- SCHAER ROLAND, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichsystemen, Basel 1984;

- *ders.*, Rechtsfolgen der Verletzung versicherungsrechtlicher Obliegenheiten, Diss. Bern 1972;
- SCHAER/DUC/KELLER, Das Verschulden im Wandel des Privatversicherungs-, Sozialversicherungs- und Haftpflichtrechts, Basel 1992;
- SCHMID FELIX, Grobes und leichtes Verschulden, in: Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1995, hrsg. von Alfred Koller, St. Gallen 1995;
- SCHNYDER ANTON K., AGB-Richtlinie und schweizerische Versicherungsbedingungen. Die Bedeutung der AGB-Richtlinie der Europäischen Union für Schweizer Unternehmen, Fachtagung des Instituts für Europarecht der Universität St. Gallen am 15. Juni 1995, Zürich 1996;
- SCHUPPISSER HEINRICH, Die grobfahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles nach Art. 14 Abs. 2 VVG, Diss. Bern 1964;
- SCHWANDER WERNER, Die Verjährung ausservertraglicher und vertraglicher Schadenersatzforderungen, Diss. Freiburg 1963;
- STIEFEL BEAT, Art. 100 VVG, Diss. Zürich 1968;
- TERCIER PIERRE, La Loi fédéral sur le contrat d'assurance: Ombres et Lumières, Tagungsunterlage Strassenverkehrsrechts-Tagung 1990, Freiburg 1990;
- THIES CORNELIA, Die Anwirkungen von AIDS im Privatversicherungsrecht, Frankfurt a. M./Bern/New York/Paris 1991;
- WEBER STEPHAN, Kumul der «Ersatzeinkünfte» bei der Versorger-schadenberechnung, SVZ 1997, 65 ff.

#### 4.133 Zu einzelnen Versicherungszweigen:

- BUSSY/RUSCONI, Code suisse de la circulation routière, Commentaire, 3. Aufl., Lausanne 1996;
- FUHRER STEFAN, Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Mit Erläuterungen zu den Haftpflichtversicherungen für Rechtsanwälte, Treuhänder, Verwaltungsräte, Organe von Personalvorsorgeeinrichtungen, EDV-Dienstleistungsbetrieben und Gemeinwesen, Diss. Zürich 1988;
- GEIGER ROLAND, Deckungsausschlüsse in den Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für Motorwagen, Diss. St. Gallen 1992;

- GIGER/SIMMEN, SVG, 5. Aufl., Zürich 1996;
- HEUSSER ROLF, Das direkte Forderungsrecht des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer, Diss. Zürich 1979;
- KUHN MORITZ, Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte, SVZ 1995, 87 ff.
- MAURER, ALFRED, Rechtliche Invaliditätsprobleme der privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungen, SZS 1982, 185 ff.;
- *ders.*, Obligatorische Krankenversicherung und Zusatzversicherung, in: LAMal – KVG. Recueil de Travaux en l'honneur de la Société Suisse de Droit des Assurances, hrsg. von Jean-Louis Duc, Lausanne 1997;
- NIGG HANS, Haftpflichtversicherung des Rechtsanwaltes am Beispiel der AVB einer Versicherung, FS SAV, Bern 1998;
- OFTINGER/STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Besonderer Teil, Bd. II/2, Gefährdungshaftungen: Motorfahrzeughaftpflicht und Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, 4. Aufl., Zürich 1989;
- RANOLD PIERRE, Die allgemeine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Die Amts- und Berufs-Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, Notare, Behörden und Beamten, Basel 1937;
- RICHNER CHRISTIAN, Die Versicherung der Bauunternehmung, Dietikon 1986;
- SUTER HANS RUDOLF, Allgemeine Bedingungen der Diebstahl-Versicherung, 2. Aufl., Bern 1978;
- VIRET BERNARD, Les clauses d'exclusion des contrats d'assurance, en particulier dans les assurances automobiles, SVZ 1994, 247 ff.;
- *ders.*, Assurances-maladie complémentaires et loi sur le contrat d'assurance, in: LAMal – KVG. Recueil de Travaux en l'honneur de la Société Suisse de Droit des Assurances, hrsg. von Jean-Louis Duc, Lausanne 1997.

### 3. Ausländische Literatur

Nebst einer ganzen Reihe von immer dicker werdenden *Kurzkommentaren* und dem Klassiker von BRUCK/MÖLLER, der allerdings wie die schweizerischen Pendants etwas in die Jahre gekommen ist, finden sich in Deutschland zu verschiedenen Versicherungsbranchen Kommentare

4.134

der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die AVB sind allerdings mit der Aufhebung der Genehmigungspflicht auch in Deutschland stark in Bewegung geraten und präsentieren sich nicht mehr so homogen wie in der Vergangenheit.

4.135 Kommentiert werden nebst den alten *Vertragsklauseln* die von den Verbänden herausgegebenen Musterbedingungen oder die Bestimmungen von führenden Versicherern. Hier finden sich viele Klauseln, die auch in schweizerischen AVB anzutreffen sind, und sie sind daher ein besonders wertvolles Hilfsmittel für die Lösung von Auslegungsfragen. Im Gegensatz zur Schweiz existiert in Deutschland auch eine sehr umfangreiche Rechtsprechung zum Versicherungsvertragsrecht, das von der gesetzlichen Konzeption viele Parallelen zum schweizerischen VVG aufweist<sup>123</sup>. Das Gleiche gilt auch für die Literatur zum österreichischen VVG, das bis zur Umsetzung der Dritten Richtlinie der EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften weitgehend mit dem deutschen VVG übereinstimmt.

#### 4.136 Deutschland

- BÜHREN/NIES, Reiseversicherung. AUBR- und ABRU-Kommentar, München 1992;
- BRUCK/MÖLLER, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 8. Aufl., Bd. I, Berlin 1961, Bd. II, Berlin 1980, Bd. IV, Berlin 1970, Bd. V/1, Berlin 1994, Bd. V/2, Berlin 1988, Bd. VI/I, Berlin 1978;
- DREHER MEINRAD, Die Versicherung als Rechtsprodukt, Tübingen 1991;
- FAHR/KAULBACH, Versicherungsaufsichtsgesetz mit BAG, Kommentar, München 1994;
- FEYOCK/JACOBSEN/LEMOR, Kraftfahrtversicherung, Kommentar, München 1997;
- HARBAUER WALTER, Rechtsschutzversicherung, Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB), 6. Aufl., München 1998;

---

<sup>123</sup> Das deutsche VVG wurde stark von den Arbeiten von HANS ROELLI beeinflusst, der den Entwurf zum schweizerischen VVG ausgearbeitet hat.

- KRAMER ULRICH, Internationales Versicherungsvertragsrecht, Karlsruhe 1995;
- KUWERT JOACHIM, Allgemeine Haftpflichtversicherung. Anwendung der AHB in der Praxis, 4. Aufl., Wiesbaden 1992;
- MEWES HANS, Internationales Versicherungsvertragsrecht unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Dienstleistungsfreiheit im gemeinsamen Markt, Diss. Karlsruhe 1995;
- PRÖLSS/MARTIN, Versicherungsvertragsgesetz, 26. Aufl., München 1998;
- REICHERT-FACILIDES F., Aspekte des internationalen Versicherungsvertragsrechts im Europäischen Wirtschaftsraum, Tübingen 1994;
- RÖMER/LANGHEID, Versicherungsvertragsgesetz mit PflVG und Kfz-PflVV, Kommentar, München 1997;
- SCHMALZL MAX, Die Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und des Bauunternehmers, München 1989;
- SCHMIDT/PRÖLSS, Versicherungsaufsichtsgesetz, 11. Aufl., München 1997;
- SPÄTE BERND, Haftpflichtversicherung, AHB-Kommentar, München 1993;
- STIEFEL/HOFMANN, Kraftfahrzeugversicherung, Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und zu den Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrs-Service-Versicherung (AVSB), 15. Aufl., München 1992;
- WUSSOW WERNER, AHB – Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen, 8. Aufl., Frankfurt a.M. 1976;
- WUSSOW/PÜRCKHAUER, AUB, Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen, Kommentar, 6. Aufl., Köln 1990.

## Österreich

4.137

- ACHATZ/GRIGG, AHVB. Erläuterungen zu den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen, Wien 1993;
- EHRENZWEIG ALBERT, Deutsches (Österreichisches) Versicherungsvertragsrecht, Wien 1952;
- HEISS/LORENZ, Versicherungsvertragsgesetz samt Nebengesetzen, 2. Aufl., Wien 1996;
- GRUBMANN, Das Versicherungsvertragsgesetz, 4. Aufl., Wien 1995.

#### 4. Zugang zur Gerichtspraxis

- 4.138 Die Gerichtspraxis zum Privatversicherungsrecht wird in den periodisch erscheinenden Bänden *Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten (SVA)* veröffentlicht. Bisher sind 19 Bände erschienen, die den Zeitraum von 1886 bis 1993 abdecken. Herausgegeben werden sie durch das BPV. Gemäss Art. 47 Abs. 4 VAG sind die Gerichte verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Zivilurteile zuzustellen, welche das Versicherungsvertragsrecht betreffen. Die Publikation soll, so steht es im jeweiligen Vorwort nachzulesen, «den Kreisen, welche sich für das Versicherungsrecht interessieren, ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die schweizerische Rechtsprechung im privaten Versicherungsrecht zu verschaffen.» Die Sammlung enthält auch unveröffentlichte Bundesgerichtsentscheide.
- 4.139 Zunehmend weisen auch die juristischen *Zeitschriften* regelmässig auf neue Urteile hin, und zumeist ist dem Privatversicherungsrecht eine eigene Rubrik zugewiesen. Speziell dem Privatversicherungsrecht widmet sich die *Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift (SVZ)*. Zusammenfassungen wichtiger Urteile sind auch in der elektronischen Datenbank *CaseTex* von ROLAND SCHAER zu finden, die auch die Gesetzeserlasse (zum Teil auch ausländische) zum Privat- und Sozialversicherungsrecht enthält.
- 4.140 Besonders reichhaltig in Bezug auf die Gerichtspraxis ist die deutsche Zeitschrift *Versicherungsrecht*, die im Volltext sowie in einer Leitsatz-Version auch auf CD-ROM erhältlich ist. Aktuelle Hinweise zur österreichischen Rechtsprechung sind jeweils in der Zeitschrift *Versicherungsgrundschau* abgedruckt.